

## G e s e z

betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion (Art. 4 der Staatsverfassung). Die Gesammtheit der zu dieser Religion sich bekennenden Einwohner des Kantons bildet die vom Staate anerkannte Landeskirche.

§ 2. Alle Glieder der Landeskirche genießen von ihrer Konfirmation an gleiche kirchliche Rechte unter Vorbehalt der gesetzlichen Erfordernisse. Wer seine Trennung von derselben förmlich erklärt, verliert das Recht, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen und zu wählen und die Wählbarkeit zu kirchlichen Stellen und Aemtern unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte.

§ 3. Die zürcherische Kirche bezweckt als Theil der gesammten christlichen Kirche die Erziehung ihrer Glieder zu religiöser Gesinnung und sittlichem Leben nach Christi Lehre und Beispiel.

§ 4. Diesen Zweck sucht sie gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und in Uebereinstimmung mit der durch Art. 4 der Verfassung gewährleisteten

Glaubensfreiheit einzig auf dem Wege geistiger und sittlicher Einwirkung zu erreichen und verwirft alle Zwangsmittel. Sie anerkennt die wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit.

§ 5. Außerlich ist die zürcherische Landeskirche dem Staate untergeordnet. Sie steht daher in Betreff ihrer Organisation und der Bestimmung der Befugnisse und Pflichten ihrer Behörden und Beamten unter der Gesetzgebung und in Betreff ihrer ganzen Verwaltung unter der Oberaufsicht des Staates und empfängt von demselben theils die für die Bildung der Geistlichen nöthigen Bildungsanstalten, theils eine den Zeitbedürfnissen angemessene Besoldung der stationirten Geistlichen.

§ 6. Nach ihrem innern Wesen und Wirken ist die zürcherische Kirche selbstständig. Der Staat gewährleistet ihr daher jede zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nöthige Freiheit. Im Besondern enthält er sich jeder Anordnung in allen kirchlichen Dingen, bevor die Synode gemäß den in §§ 20—22 enthaltenen Bestimmungen ihm sachbezügliche Beschlüsse, beziehungsweise Gutachten vorgelegt hat.

§ 7. Die Kirche befördert mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wohlfahrt des Staates. Der Staat sichert ihr und ihren Dienern Schutz und Unterstützung zu.

§ 8. Unter Oberaufsicht des Staates und nach Vorschrift der Landesgesetze ertheilen die kirchlichen Behörden die Bevollmächtigung zur Führung des christlichen Lehramtes und zur Vollziehung der kirchlichen Handlungen.

§ 9. Dem Großen Rathe steht die Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen zu und die Berechtigung zur Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen über kirchliche Gegenstände unter Beobachtung der in §§ 20—22 enthaltenen Bestimmungen. Er wählt den Antistes (§ 12) und bestellt theils durch direkte, theils durch Bestätigungswahl den Kirchenrath (§ 66). Er schützt die durch Art. 4 der Staatsverfassung gewährleistete Glaubensfreiheit.

§ 10. Zur Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes über das Kirchenwesen bestellt der Große Rath eine besondere Kommission von fünf Mitgliedern, welcher die Protokolle der Synode und des Kirchenrathes, die Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel und die Visitationsberichte mitzutheilen sind, und zu deren Sitzungen der Kirchenrath zwei Mitglieder als Berichterstatter abzuordnen hat. Sofern die Kommission in den bestehenden Gesetzen oder kirchlichen Einrichtungen Uebelstände entdeckt, hat sie dem Großen Rathe solche zur Kenntniß zu bringen, welcher sodann unter Beobachtung der der Synode zustehenden Rechte (§§ 20—22) auf deren Abhülfe Bedacht nimmt.

## Erster Theil.

### Kirchliche Kantonalbehörden.

#### Der Antistes.

§ 11. Der Antistes ist der Vorsteher der evangelisch-reformirten Geistlichen des Kantons und von Amte wegen Präsident der Synode und des Kirchenrathes.

§ 12. Er wird aus dem zürcherischen Ministerium auf einen Dreierorschlag der Synode von dem Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf er jederzeit wieder wählbar ist.

### I. Die Kirchensynode.

§ 13. Die Synode als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichen hat unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen.

#### a. Organisation der Synode.

§ 14. Mitglieder der Synode sind die dem zürcherischen Ministerium einverleibten und diejenigen Geistlichen, welche, ohne dem zürcherischen Ministerium anzugehören, im Kanton an einer staatlich anerkannten Pfarrei stationirt sind. Den Mitgliedern der Synode, so lange sie nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, steht nur beratende Stimme zu. Bei ihrem Eintritt in die Synode nimmt ihnen der Antistes folgendes Gelübde ab:

Im Namen Gottes und Christi!

Ihr verlanget in brüderliche Gemeinschaft zu treten mit uns, den sämmtlichen zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekennenden Geistlichen unsers Kantons. Wollet Ihr in Bestätigung Euers Ordinationsgelübdes das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter predigen, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel Zeugniß geben?

Bestätiget Ihr dieses Gelübde?

Gelobet Ihr ferner, Euere Pflichten und Rechte als Mitglieder der Synode gewissenhaft auszuüben, den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen Folge zu leisten, die Euch übertragenen Aemter im Dienste und in der Leitung der Kirche getreu zu verwalten, und das Heil der Kirche best Eurer Kräfte zu fördern?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Gelobet Ihr, die Pflichten gegen den Staat und die Obrigkeit gewissenhaft erfüllen zu wollen?

Gelobet Ihr dieses zu thun?

Der allgegenwärtige Gott ist Zeuge!

Die Wahrheit Christi sei mit uns!

Die brüderliche Liebe bleibe!

Der Antistes schließt den Akt mit einer kurzen mündlichen Ermahnung an diese neuen Mitglieder.

§ 15. Der nicht im Amte stehende Regierungspräsident wohnt der Synode als Repräsentant des Staates mit berathender Stimme bei. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, an den Berathungen der Synode Theil zu nehmen. Ebenso haben auch die an der Hochschule angestellten Professoren der Theologie, welche nicht ins zürcherische Ministerium aufgenommen sind, Zutritt zu der Synode mit berathender Stimme.

§ 16. Der Antistes ist als solcher Präsident der Synode. Ihren Vizepäsidenten wählt die Synode selbst frei aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sollte dieser eines Stellvertreters bedürfen, so wählt die Synode einen solchen für die Dauer der Versammlung. Diese Wahl wird im Ber-

hinderungsfalle des Antistes von dem ersten geistlichen Mitgliede des Kirchenrathes geleitet.

§ 17. Das Sekretariat der Synode wird von zwei Aktuaren besorgt, welche die Synode aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren erwählt und in umgekehrter Ordnung von zwei zu zwei Jahren erneuert.

§ 18. Die Synode wird durch den Abwart des Kirchenrathes bedient, welcher für jeden Tag eine Entschädigung von 5 Frkn. bezieht.

#### b. Befugnisse und Pflichten der Synode.

§ 19. Die Synode beräth sich über die zweckmäßigsten Mittel, Religiosität und Sittlichkeit im Volke zu befördern, und ermuntert ihre Mitglieder zu weiser und treuer Ausübung des christlichen Lehrberufes und zu wissenschaftlicher Fortbildung.

§ 20. Der Synode steht das Recht zu, über alle rein kirchlichen Gegenstände, d. h. öffentliche Gottesverehrung, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und andere kirchliche Lehrbücher, Beschlüsse zu fassen. Diese hat sie mit Angabe der Motive dem Regierungsrathe zu übermachen, welcher dieselben mit seinen sachbezüglichen Anträgen dem Großen Rathe vorlegt.

Der Große Rath kann die Beschlüsse der Synode unverändert annehmen, oder dieselben motivirt an die Synode zurückweisen.

Im Falle der Zurückweisung steht es der Synode, sofern der Gegenstand von ihr in Anregung gebracht

worden ist, frei, denselben fallen zu lassen oder nochmals auf denselben einzutreten. Sofern der Gegenstand vom Großen Rathe selbst (§§ 9 und 10) in Anregung gebracht worden, ist die Synode zu nochmaligem Eintreten verpflichtet.

In beiden letzteren Fällen hat die Synode ihre Schlußnahme mit Angabe der Motive neuerdings dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes zu übermitteln, sei es, daß sie auf ihrer früheren Schlußnahme beharrt oder daß sie dieselbe abgeändert hat.

Dem Großen Rathe steht hierauf der endgültige Entscheid zu.

Hinsichtlich der kirchlichen Bibelübersetzung, der Liturgie, des Gesangbuches, des Katechismus und der anderen kirchlichen Lehrbücher ist der Große Rath bei diesem Entscheide an die Vorlage der Synode in ihrer Totalität gebunden, so daß er dieselbe nur annehmen oder verwerfen kann.

Hinsichtlich der übrigen rein kirchlichen Gegenstände, wie öffentliche Gottesverehrung, kirchlicher Religionsunterricht und Seelsorge steht dem Großen Rathe über alle der Synode in Erwägung gegebenen Punkte der abschließliche Entscheid zu. Dabei sollen indessen diejenigen Beschlüsse, welche der Große Rath in Abweichung von den Schlußnahmen der Synode faßt, einer doppelten Berathung unterstellt werden.

Sollten über die Frage, ob ein Gegenstand rein kirchlicher Natur sei, Zweifel entstehen, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden.

§ 21. Ueber nicht rein kirchliche Gegenstände gibt sie ihre Gutachten und Wünsche dem Regierungsrathe  
Gesetz XII. Band.

ein, welcher über dieselben entscheidet oder solche mittelst Gesetzesvorschlag an den Großen Rath bringt.

§ 22. Veränderungen betreffend die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode sollen nach Art. 69 der Verfassung nicht anders als nach eingeholtem Gutachten der Synode vorgenommen werden.

§ 23. Die Synode erläßt ihre Beschlüsse und Gutachten auf Vorschläge, welche ihr der Kirchenrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Regierungsrathes oder der Synode hinterbringt. Sie hat das Recht, solche Vorschläge unverändert oder mit Abänderungen anzunehmen, zu verwerfen oder zurückzuweisen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch Motion Beschlüsse oder Gutachten vorzuschlagen.

§ 24. Sie beauftragt den Kirchenrath mit der Vollziehung ihrer Beschlüsse und läßt sich über seine Verhandlungen jährlichen Bericht erstatten.

§ 25. Sie überträgt dem Kirchenrathe in Verbindung mit zwei von ihr Abgeordneten die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie und die Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium.

Gleichzeitig mit den von der Synode vorzunehmenden Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kirchenrathes wählt sie je einen Abgeordneten zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und für Verhinderungsfälle je einen Stellvertreter desselben, beide auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 26. Die Synode ist berechtigt, sich bei den Bestrebungen zur Förderung der Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz zu betheiligen und



nach Maßgabe des § 28 zu allem Hand zu bieten, was die gemeinsame Fortbildung der kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens der evangelischen Eidgenossenschaft bezweckt.

Sie theilt ihre Verhandlungen den sämmtlichen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz mit und läßt sich hinwieder die offiziellen Mittheilungen vorlegen, welche über den Zustand anderer schweizerischer Kirchen und die Verhandlungen ihrer Behörden ihr selbst oder dem Kirchenrathe zugesandt werden.

§ 27. Sie gibt dem Großen Rathe einen Dreier-vorschlag für die Wahl des Antistes ein und wählt:

- 1) zwei Mitglieder des Kirchenrathes unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes;
- 2) zwei Abgeordnete zu den Verhandlungen des Kirchenrathes betreffend Prüfung und Ordination der Kandidaten und Aufnahme der Ordinirten in das Ministerium, sowie deren Ersatzmänner auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- 3) die sämmtlichen Dekane aus dem Dreier-vorschlage der Kapitel;
- 4) ihren Vizepräsidenten;
- 5) ihre Aktuare;
- 6) vier Stimmenzähler auf die Dauer eines Jahres;
- 7) den Proponenten;
- 8) den Synodalsprediger.

## c. Geschäftsordnung der Synode.

## 1. Versammlung.

§ 28. Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich ein Mal im Herbst. Außerordentlich wird sie einberufen:

1. zur Bildung des Dreivorschlags für die Antistesstelle;
2. wenn eine von ihr zu besetzende Stelle im Kirchenrath erledigt ist und sie sich nicht innerhalb zweier Monate, vom Eintritt dieser Erledigung an gerechnet, um anderweitiger Ursachen willen versammelt;
3. auf ihren eigenen Beschluß;
4. auf einen Beschluß des Kirchenrathes;
5. auf motivirtes Verlangen von drei Kapiteln.

§ 29. Nachdem der Kirchenrath die Bewilligung zur Versammlung der Synode von Seiten des Regierungsrathes eingeholt hat, erläßt der Antistes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, soweit dieselben bereits bekannt sind, wo möglich vier Wochen vorher, die nach §§ 14 und 15 erforderlichen Einladungen.

§ 30. Der Eröffnung geht die Synodalpredigt unmittelbar voran. Sollte der Synodalprediger gehindert werden, seinen Vortrag zu halten, so wählt der Kirchenrath seinen Stellvertreter.

§ 31. Die Synode wird von dem Präsidenten mit Gebet, Anrede und Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte eröffnet.

§ 32. Die Synodalen erscheinen in schwarzer Kleidung.

§ 33. Alle im Kanton wohnenden Synodalen sind zum regelmäßigen und ausdauernden Besuche der Versammlungen verpflichtet. Wer eine Versammlung unentschuldigt versäumt, wird durch den Dekan an seine Pflicht erinnert und im Wiederholungsfalle dem Kirchenrathe verzeigt.

§ 34. Zur Gültigkeit jeder Verhandlung wird die Anwesenheit von wenigstens neunzig Mitgliedern erfordert.

§ 35. Die Versammlungen werden mit einer kurzen Anrede des Präsidenten geschlossen. Dem zweiten Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, auch noch ein Schlußwort an die Versammlung zu richten.

§ 36. Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann aus besondern im Protokoll zu erwähnenden Gründen über einzelne Gegenstände eine geheime Verhandlung beschloffen werden. Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

## 2. Form der Berathung.

### a. Im Allgemeinen.

§ 37. Der Antistes bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Verhandlung. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, Anträge betreffend die Tagesordnung zu stellen. Werden sie bestritten, so entscheidet die Versammlung.

§ 38. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Antistes den Referenten oder, wenn kein solcher bestellt ist, ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Hierauf findet das freie Wortbegehren statt.

§ 39. Begehren mehrere Mitglieder gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sei. Von seinem Entscheide ist die Berufung an die Versammlung gestattet.

§ 40. Jedes Mitglied ist im ersten Rathschlage nur ein Mal zu sprechen berechtigt. Wenn Niemand mehr zum ersten Male zu sprechen wünscht, so steht es dem Präsidenten frei, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hierzu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vizepräsident der Versammlung vor.

§ 41. Nach beendigter Diskussion fordert der Präsident den ersten Sprecher zur Antragstellung auf und fragt sodann, ob und welche weitere Anträge gestellt werden wollen. Die Anträge sind in bestimmter Fassung durch die Antragsteller zu verlesen und schriftlich auf den Kanzleisch zu legen. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 42. Der erste Rathschlag wird nun vom Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt werden, wohl aber findet über die verlesenen Anträge und deren Redaktion im zweiten Rathschlage so lange das freie Wortbegehren statt, bis die Versammlung den Schluß erkennt. Sowol für als gegen diesen darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen. Am Schlusse der Berathung schlägt der Präsident nach § 55 die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor.

§ 43. Bei Anträgen, die aus mehreren Abschnitten

oder Artikeln bestehen, muß im Voraus entschieden werden, ob der Antrag ungetrennt oder abschnitts- oder artikelweise zu behandeln sei, und nach diesem Entschiede wird die Diskussion geleitet.

§ 44. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes und die Handhabung der Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Solche Vor- und Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

§ 45. Jedes sprechende Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände vortragen. Es darf im Sprechen nicht unterbrochen werden außer nach §§ 44 und 59. Eine Rede abzulesen ist nicht gestattet.

#### b. Vorschläge des Kirchenrathes.

§ 46. Der Kirchenrath hat seine Anträge an die Synode, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens vier Wochen vor der Synodalversammlung den Kapiteln zur Vorberathung mitzutheilen.

§ 47. Ein Vorschlag des Kirchenrathes wird in der Synode eröffnet durch Verlesung desselben und der ihn begleitenden Weisung des Kirchenrathes und durch mündliche Beleuchtung von dem Berichterstatter, welchen der Kirchenrath aus seiner Mitte ernennt.

#### c. Motionen.

§ 48. Wer nach § 23 eine Motion zu machen gedenkt, ist verpflichtet, vor Eröffnung der Synode den Präsidenten von ihrem Inhalte in Kenntniß zu setzen und um deren Vertagung anzufuchen. In der Synode

wird dieselbe mündlich mit Entwicklung der Gründe eröffnet und der Schlusantrag in bestimmter Fassung verlesen und schriftlich auf den Kanzleischiff gelegt. Ueber denselben wird bloß entschieden, ob die Synode eintreten oder die Motion von der Hand weisen wolle, und im erstern Falle, ob der Gegenstand dem Kirchenrathe oder einer Kommission zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen sei.

Eine durch die Synode von der Hand gewiesene Motion darf vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

#### d. Kommissionen.

§ 49. Die Synode kann jeden ihr vorgelegten Antrag einer Kommission überweisen. Die Zahl der Mitglieder einer Kommission bestimmt die Synode im einzelnen Falle. Den Vorsitz in derselben führt das erstgewählte Mitglied. Den Aktuar und den Berichterstatter ernennt die Kommission selbst.

§ 50. Wird der Bericht und Antrag erst in einer folgenden Versammlung der Synode vorgelegt, so soll die Kommission ihre Ansichten dem Kirchenrathe zur Begutachtung und durch denselben den Kapiteln zur Vorberathung mittheilen. Kommissionalanträge bezüglich auf Motionen sollen jedenfalls der Begutachtung des Kirchenrathes unterstellt werden.

§ 51. Jedes Kommissional-Gutachten soll außer dem Antrage auch die Minoritätsansichten enthalten. Die Berathung des betreffenden Geschäftes in der Synode wird mit Verlesung des Kommissionalantrages

und des Gutachtens des Kirchenrathes und der mündlichen Berichterstattung eröffnet.

### e. Besondere Berathungsgegenstände.

#### 1. Wünsche und Anträge an den Kirchen- und Regierungsrath.

§ 52. Am Tage vor jeder ordentlichen Synode versammelt sich unter dem Präsidium des Antistes die Prosynode. Sie besteht aus zwei weitem Abgeordneten des Kirchenrathes, den sämmtlichen Dekanen und je einem Abgeordneten der Kapitel. Diese Versammlung entscheidet, was für Kapitelsanträge der Synode vorzulegen seien und gibt der Synode ihr Gutachten über die zu fassenden Beschlüsse.

§ 53. Die von der Prosynode angenommenen Wünsche und Anträge werden, soweit es nicht bloße Wünsche zu Händen des Kirchenrathes sind, in der Synode jeder einzeln verlesen, von dem Referenten der Prosynode beleuchtet und schriftlich auf den Kanzleitisch gelegt. Hernach wird angefragt, ob derselbe überhaupt, und sodann, ob er in der verlesenen Fassung dem Regierungsrathe solle vorgelegt werden. Erheben sich verschiedene Ansichten, so wird darüber in Berathung getreten und abgestimmt.

#### 2. Proposition.

§ 54. Die Synode wählt in jeder ordentlichen Versammlung nach der Reihenfolge der Kapitel einen Proponenten, welcher in der nächsten ordentlichen Herbstversammlung eine Proposition über einen zeit-

gemäßem kirchlichen Gegenstand an die Synode zu bringen hat.

Der Kirchenrath bestimmt ein Mitglied der Synode, dem vorher der ganze Vortrag mitzutheilen ist. Dieses wird zuerst in Anfrage gesetzt und darf seine Bemerkungen ablesen. Hernach findet das freie Wortbegehren statt.

### 3. Form der Abstimmung und der Wahlen.

§ 55. Betreffend die Stellung der Fragen für die Abstimmung ist Folgendes zu beobachten:

1. Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, sind zuerst in's Mehr zu setzen.
2. Ob zuerst über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen oder über allfällige denselben untergeordnete Meinungen abzumehren sei, wird im einzelnen Falle je nach dessen Beschaffenheit entschieden. Jedoch sind stets die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.
3. Wenn mehrere Meinungen einander entgegen stehen, von denen sich keine der andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung. Sollte eine Meinung das relative Mehr, die andern aber unter sich gleich viele Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Meinungen gleich getheilt haben, so ist vorerst darüber abzu-



stimmen, welche von diesen aus der Abstimmung wegfallen sollte. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich für eine Meinung ergeben hat.

4. Nach jeder Abstimmung, die über die einzelnen Theile eines vorliegenden Gegenstandes stattgefunden hat, ist noch eine Hauptabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ganzen vorzunehmen.

§ 56. Erfährt die vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.

§ 57. Die Abstimmung, an welcher jedes Mitglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschieht durch Aufstehen. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 58. Die Wahlen der Stimmenzähler, der Proponenten, der Synodalphrediger, der Aktuare und der Mitglieder von Kommissionen werden durch offenes oder geheimes Mehr, alle übrigen Wahlen durch geheime Abstimmung nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Wahlen &c. vom 27. Christmonat 1854 vorgenommen.

#### 4. P r ä s i d i u m.

§ 59. Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Beobachtung der Geschäftsordnung in den Berathungen. Der Präsident nimmt alle an die Synode gerichteten Schreiben in Empfang und führt die Aufsicht über die Kanzlei.

## 5. Kan z lei.

§ 60. Das Protokoll soll eine genaue Bezeichnung aller Gegenstände, welche an die Synode gelangt sind, sodann alle über deren Behandlung gefassten Beschlüsse, die Abstimmung mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden, und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden, endlich die zu Beschlüssen, Gutachten und Wünschen an den Regierungsrath erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§ 61. Das Protokoll jeder Sitzung ist in der nächstfolgenden zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse derselben verlesen werden kann, dem Kirchenrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen; es kann jedoch die Verlesung und Ratifikation desselben von der Synode bei Eröffnung ihrer nächsten Versammlung verlangt werden.

§ 62. Das Protokoll wird dem Kirchenrathe in wörtlicher Abschrift mitgetheilt. Alle Zuschriften werden vom Präsidenten und einem Aktuar, die übrigen Ausfertigungen nur von einem Aktuar unterzeichnet.

§ 63. Für die Auslagen der Synode und ihrer Kommissionen hat das Aktuarat nach jeder Versammlung spezifizirte, mit dem Wisum des Präsidenten versehene Rechnung dem Kirchenrathe zur Prüfung und Ueberweisung an die Finanzdirektion einzugeben.

§ 64. Ueber den Druck und die Mittheilung der Synodalprotokolle wird ein Reglement das Nähere bestimmen.

## II. Der Kirchenrath.

§ 65. Der Kirchenrath ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes nach Art. 57 und 69 der Verfassung die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

### a. Organisation des Kirchenrathes.

§ 66. Der Kirchenrath besteht aus sieben Mitgliedern. Der Antistes gehört ihm von Amte wegen an. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden vier vom Großen Rathe und zwei von der Synode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes gewählt. Eines der vom Großen Rathe zu ernennenden Mitglieder muß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden. Für Abhaltungsfälle bezeichnet der Regierungsrath einen Stellvertreter des letztern aus seiner Mitte.

Der Antistes ist von Amte wegen Präsident des Kirchenrathes. Seinen Vicepräsidenten wählt der Kirchenrath selbst. Er ernennt auch seinen Sekretär innerhalb oder außerhalb seiner Mitte.

§ 67. Im Kirchenrathe dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 68. Die Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenrathes sein.

§ 69. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenrathes und des Sekretärs ist auf vier Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vicepräsidenten als solchen beträgt vier Jahre.

Jeweilen nach der Integralerneuerung des Großen Rathes kommen der Antistes, die eine Hälfte der übrigen Mitglieder und der Sekretär in Austritt. In das zweite Jahr nachher treten die übrigen Mitglieder des Kirchenrathes und der Vicepräsident als solcher aus. Die Austretenden sind jederzeit wieder wählbar.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Kirchenrathes jederzeit in der Sommersitzung, die Erneuerungswahl des Antistes und die Bestätigung der von der Synode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 70. Die Mitglieder und der Sekretär des Kirchenrathes haben beim Antritt ihres Amtes den in dem Gesetze betreffend die Wahlen und den Amtseid vom 27. Christmonat 1854 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

§ 71. Der Antistes und die Mitglieder des Kirchenrathes haben allfällige Entlassungsgesuche beim Großen Rathe einzugeben.

§ 72. Der Kirchenrath und dessen Kommissionen werden von einem Abwarte bedient, den sich der Kirchenrath mit Anfang jedes Jahres selbst erwählt. Der Abwart bezieht eine jährliche Besoldung von 300 Frkn.

#### b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes.

§ 73. Der Kirchenrath schlägt dem Regierungsrathe vor und letzterer hat theils zu erledigen, theils mit einem Antrage zur Erledigung an den Großen Rath gelangen zu lassen:

1. Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes und Erlassung wichtigerer Verordnungen im Gebiete des Kirchenwesens mit Vorbehalt der §§ 20 und 22.
2. Ertheilung von kirchlichen Rechten an einzelne Filial- und Ausgemeinden der Stadt Zürich.
3. Trennung und Vereinigung von Kirchengenossenschaften, kirchliche Zutheilung einzelner Ortschaften oder Höfe zu Kirchengemeinden.
4. Verabreichung außerordentlicher Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke.
5. Ertheilung von Vikariatsadditamenten und Ruhegehalten.
6. Genehmigung der Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium.
7. Genehmigung der Prüfung und Aufnahme von Konvertiten in die evangelisch-reformirte Kirche.
8. Bewilligung der Abhaltung der Synodalversammlungen.
9. Genehmigung der Pfarrwahlvorschläge auf die schaffhausen'schen Kollaturen.
10. Bestellung von Verwesern.

§ 74. Der Kirchenrath schlägt der Synode vor und letztere hat theils zu erledigen theils zum Behufe der Erledigung an den Regierungsrath für sich oder zu Händen des Großen Rathes gelangen zu lassen:

1. Begutachtung der Entwürfe zu Gesetzen und wichtigsten Verordnungen, welche die Organisation des Kirchenwesens und insbesondere der Synode betreffen.
2. Beschlüsse über rein kirchliche Gegenstände.

3. Gutachten und Wünsche an den Regierungsrath über nicht rein kirchliche Gegenstände und betrefsend Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens im Volke.

§ 75. Dem Kirchenrathe steht insbesondere zu:

1. Erlassung minder wichtiger Verordnungen, welche in den Geschäftskreis des Kirchenrathes einschlagen.
2. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamteten.
3. Entscheidung der Rekurse gegen die Bezirkskirchenpflegen.
4. Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel.
5. Entscheidung über Entlassungsgesuche der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen.
6. Feststellung von Fragen über theologische und kirchliche Gegenstände zur Besprechung und Beantwortung in den Kapiteln.
7. Verabscheidung der Visitationsberichte und Anordnung außerordentlicher Visitationen.
8. Oberaufsicht über den Zustand der Kirchen und Pfarrwohnungen in den Gemeinden, soweit der Staat bei der Unterhaltung solcher Gebäude nicht betheilig ist. Begutachtung der Begehren um Staatsbeiträge für Neubauten oder Hauptreparaturen derselben zu Handen des Regierungsrathes.
9. Oberaufsicht über die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, soweit dieselbe nicht in den Geschäftskreis der Direktion des Innern fällt.
10. Entscheidung über Entlassungsgesuche der stationirten Geistlichen und Vikare von ihren Stellen.

11. Oberaufsicht über die nicht stationirten Geistlichen, Verabscheidung der Berichte über die Klasse der Erspesktanten, Verfügung über die Erspesktanten zum Behufe kirchlicher Dienstleistungen und Wahl der Hülfsprediger.
12. Prüfung und Ordination der Kandidaten des Predigtamtes; Prüfung auswärtig ordinirter Geistlicher; gänzliche oder theilweise Erlassung der Prüfung der letztern; Ausnahme der Geprüften ins zürcherische Ministerium (mit Vorbehalt von §§ 25 und 73 Z. 6).
13. Ertheilung der licentia concionandi.
14. Kenntnißnahme von dem Religionsunterricht in den öffentlichen und Privatlehranstalten; Begutachtung, beziehungsweise Genehmigung des Lehrplanes und der Lehrmittel für diesen Unterricht in der allgemeinen Volksschule (§ 69 des Unterrichtsgesetzes).
15. Abfassung der an die Direktion des Erziehungswesens zu erstattenden Gutachten über die Befähigung zur Uebernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unterrichtsgesetzes).
16. Wahl des Reflektenten über die Synodalproposition und eines allfälligen Stellvertreters des Synodalpredigers.
17. Begutachtung der Anträge und Berichte der Synodalkommissionen (§ 50).
18. Theilnahme an der Prosynode behufs letzter Vorberathung der Anträge der Kapitel an die Synode.
19. Vollziehung oder Weiterleitung der Synodalbeschlüsse.

20. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über Dinge, welche die äußere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.
21. Beilegung von Klagen und Streitigkeiten über kirchliche Lehrgegenstände.
22. Aufnahme von Konvertiten in die evangelisch-reformirte Kirche mit Vorbehalt des § 73 Z. 7.
23. Bestellung der sämtlichen Vikariate. Bestimmung der kirchlichen Geschäfte und der Besoldung derjenigen Vikare, welche der Kirchenrath von sich aus setzt (§ 76 Z. 2).
24. Bildung des gesetzlichen Zweieuvorschlags für die Wahl der Feldprediger.
25. Zulassung auswärtig ordinirter Geistlicher zu provisorischen Vikariatsdiensten.
26. Berichterstattung an den Regierungsrath und an die Synode über die Berrichtungen des Kirchenrathes, das Ergebniß der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und das Ergebniß der Visitationen.

§ 76. Außer den für die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen festgesetzten Befugnissen stehen dem Kirchenrathe folgende Disziplinarbefugnisse zu:

1. Vorladung eines fehlbaren Geistlichen vor den Dekan, den Antistes oder den Kirchenrath behufs Anhörung einer besondern Warnung, Ermahnung oder Zurechtweisung.
2. Anstellung eines Vikars auf kürzere oder längere Zeit in Fällen, wo das Wohl einer Gemeinde die Fortsetzung der amtlichen Berrichtungen des Pfarrers ganz oder theilweise nicht gestattet, Fest-



Bestimmung der Vikariatsbesoldung und Entscheidung der Frage, ob und wie viel von dem Einkommen des Pfarrers an die Vikariatsbesoldung beizutragen sei.

3. Suspension eines Geistlichen auf kürzere oder längere Zeit bei moralischem Verschulden oder einem Vergehen, im letzteren Falle mit Ueberweisung an das Gericht. Ist der suspendirte Geistliche stationirt, so wird der Kirchenrath die sämmtlichen Pfarrgeschäfte einem Vikar übertragen und die aus dem Einkommen des Pfarrers zu entrichtende Vikariatsbesoldung festsetzen. Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar und von der Ausübung seiner Synodalrechte ausgeschlossen.

4. Ausschließung eines Geistlichen, der durch richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt worden ist, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, aus dem Ministerium.

§ 77. Gegen alle Beschlüsse des Kirchenrathes kann von den Betheiligten binnen 14 Tagen, von der Mittheilung an, Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

§ 78. Der Antistes ist befugt, in dringlichen und in minder wichtigen Fällen Verfügungen, die in die Kompetenz des Kirchenrathes fallen, von sich aus zu erlassen; er hat jedoch eine solche Verfügung dem Kirchenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 79. Der Kirchenrath ist befugt, bezüglich auf

Geschäfte, welche mit in den Geschäftskreis einer Direktion des Regierungsrathes einschlagen, ein Gutachten der letzteren einzuholen.

§ 80. Alle Aufträge des Regierungsrathes und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrath, erforderlichen Falls mit der nöthigen Anleitung, mitgetheilt. Von anderweitigen allgemeinen Aufträgen an dieselben hat der Regierungsrath oder die betreffende Direktion dem Kirchenrathe Kenntniß zu geben.

§ 81. Der Kirchenrath ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden zu Allem mitzuwirken, was die Einigung zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

### c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### 1. Präsidium.

§ 82. Der Antistes nimmt die an den Kirchenrath gerichteten Schreiben in Empfang, die er entweder einer vom Kirchenrathe bestellten Kommission oder einem von ihm zu bezeichnenden Referenten überweist oder dem Kirchenrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegt. Er führt ein Verzeichniß der eingehenden Geschäfte unter Angabe des Datums ihres Eingangs, ihrer all-

fälligen Ueberweisung und ihrer Erledigung. Er wacht darüber, daß die überwiesenen Geschäfte rechtzeitig an den Kirchenrath gelangen. Er führt die Aufsicht über die Kanzlei.

## 2. Versammlung.

§ 83. Der Kirchenrath versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten. Diese erfolgt mit Bezeichnung der wichtigern Verhandlungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf das Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 84. Zur Gültigkeit einer Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 85. Die Mitglieder des Kirchenrathes und der Sekretär haben sich in den Ausstand zu begeben:

1. wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäfte persönlich betheiligt sind;
2. wenn dieß bei Jemanden der Fall ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlicly blutsverwandt oder verschwägert ist.

## 3. Form der Berathung und Abstimmung.

§ 86. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit Gebet und leitet die Verhandlungen. Er bringt die Geschäfte in der ihm angemessen scheinenden Reihenfolge zur Berathung. Es ist jedoch jedes Mitglied berechtigt, über die Tagesordnung einen Antrag zu stellen.

§ 87. Die Mitglieder des Kirchenrathes sind berechtigt, über jeden in den Geschäftskreis des Kirchenrathes fallenden Gegenstand einen Anzug zu machen.

§ 88. Die Kommissionen und Referenten haben Berichte an andere Behörden und Anträge schriftlich, und zwar die letzteren in Form von Beschlussesentwürfen, vorzulegen.

§ 89. Ueber jeden Berathungsgegenstand setzt der Präsident den betreffenden Referenten oder in Ermanglung eines solchen ein ihm beliebiges Mitglied zuerst in Anfrage. Nachher findet das freie Wortbegehren statt.

§ 90. Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen, und stimmt, abgesehen von Wahlen, nur bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 91. Bezüglich auf die Stellung der Fragen und die Abstimmung ist nach den Bestimmungen von §§ 55 und 56 zu verfahren.

§ 92. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 93. Vor der Entscheidung über Rekurse ist in der Regel die Beantwortung der Stelle einzuholen, gegen deren Beschluß Rekurs genommen wurde.

#### 4. W a h l e n.

§ 94. Jede Stelle, für welche Anmeldung stattfindet, soll bei eintretender Erledigung zu freier Bewerbung ausgeschrieben und zur Anmeldung eine Frist von wenigstens zehn Tagen anberaumt werden.

§ 95. Die sämtlichen Wahlen geschehen durch absolutes Stimmenmehr. Für alle Wahlen zu besoldeten Stellen findet geheime Abstimmung statt; die übrigen Wahlen können durch offenes Handmehr geschehen. Der Antistes stimmt bei den Wahlen mit.

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen *rc.* vom 27. Christmonat 1854.

§ 96. Der Kirchenrath wählt die Vikare nach Einsicht eines allfälligen Vorschlages der betreffenden Geistlichen, wenn diese freiwillig um die Vikariatsihülfe nachgesucht haben und ihr Gesuch von der Bezirkskirchenpflege empfohlen worden ist. In allen andern Fällen wählt der Kirchenrath die Vikare von sich aus.

### 5. Sekretariat.

§ 97. Die Protokolle des Kirchenrathes sollen eine genaue Bezeichnung aller Berathungsgegenstände, sowie die vollständige Angabe aller Beschlüsse enthalten. In das Protokoll fallen insbesondere auch alle Präsidialverfügungen.

§ 98. Die Anträge von Minderheiten sind auf das Begehren derselben in das Protokoll aufzunehmen, jedoch, wenn Motive angegeben werden, nur unter Anführung derer, welche in der Sitzung geltend gemacht worden sind.

§ 99. Jedes Mitglied des Kirchenrathes ist berechtigt, bei Fassung eines Beschlusses zu verlangen, daß die Redaktion desselben noch vor der Ausfertigung der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werde.

§ 100. Das Protokoll einer Sitzung ist in der darauf folgenden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 101. Von der Erledigung eines Geschäftes ist den beteiligten untergeordneten Behörden oder Privaten durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 102. Zu öffentlicher Bekanntmachung bestimmte Beschlüsse und alle Zuschriften sind von dem Präsidenten

und dem Sekretär, die übrigen Ausfertigungen vom Sekretär allein zu unterzeichnen.

§ 103. In Abhaltungsfällen hat der Sekretär das Sekretariat im Einverständniß mit dem Präsidenten zu bestellen.

## B. Besondere Bestimmungen.

### 1. Aufsicht über die nichtstationirten Geistlichen.

§ 104. Der Kirchenrath beaufsichtigt insbesondere die ordinirten Geistlichen, welche noch nicht als Pfarrer, Pfarrverweser oder Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt sind und die unter einem Vorsteher zusammen die Klasse der Exspektanten bilden.

§ 105. Der Kirchenrath ernennt entweder aus seiner Mitte oder aus den in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnenden Geistlichen auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorsteher der Klasse, welcher die spezielle Aufsicht über deren Glieder führt, sie zu vorübergehenden kirchlichen Dienstleistungen beruft, ihre Versammlungen leitet, die Aufträge des Kirchenrathes vollzieht und dem letztern über die Thätigkeit der Klasse und die Leistungen ihrer Glieder jährlichen Bericht erstattet.

§ 106. Die Bestimmungen über die Obliegenheiten und die Versammlungen der Klasse bleiben einem vom Kirchenrathe zu erlassenden Reglemente vorbehalten.

### 2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme in's Ministerium.

§ 107. Zum theologischen Examen können nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die

Maturitäts- und die philosophische Prüfung bestanden haben.

§ 108. Die theologische Prüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine praktische.

§ 109. Die wissenschaftliche Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und erstreckt sich über sämtliche Gebiete der Theologie. Zur Vornahme der wissenschaftlichen Prüfung wählt der Kirchenrath mit Zugug der Abgeordneten der Synode eine Prüfungskommission, welche berechtigt ist, die theologische Fakultät zur Mitwirkung für einzelne Fächer einzuladen. Die Abgeordneten der Fakultät haben Sitz und Stimme in der Kommission. Ueber Abnahme dieser Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Vorbehalt der Genehmigung der Behörde (§ 25).

Die Mitglieder der Synode und der theologischen Fakultät sind berechtigt, der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 110. Der Zutritt zu der praktischen Prüfung ist denen zu gestatten, welche die wissenschaftliche bestanden haben. Die praktische Prüfung wird von der Behörde vorgenommen und besteht wesentlich aus Uebungen und Probefunktionen. Die Behörde entscheidet über die Abnahme dieser Prüfung.

§ 111. Nach Abnahme der Prüfungen ertheilt die Behörde den Kandidaten die Ordination und nimmt die Ordinarthen (mit Vorbehalt von § 73 B. 6) in's Ministerium auf.

§ 112. Kandidaten, welche sich über auswärtig bestandene Prüfungen so ausweisen, daß die Behörde diese Prüfungen als genügend anerkennt, kann die

Wiederholung so weit erlassen werden, daß mindestens ein theologisches Kolloquium und Probefunktionen anzuordnen sind.

§ 113. Die Behörde hat das Recht, Geistliche, welche durch anerkannt vorzügliche Leistungen sich auszeichnen, ohne Prüfung in's zürcherische Ministerium aufzunehmen und in gleicher Weise auch an der Hochschule angestellte Professoren der Theologie sowohl zu ordiniren, als in's Ministerium aufzunehmen (immerhin mit Vorbehalt des § 73 Z. 6).

§ 114. Bei der Ordination wird den Kandidaten folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlanget von uns, im Namen der evangelisch-reformirten Kirche unter die Diener des göttlichen Wortes aufgenommen zu werden.

Versprechet Ihr, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium, nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche, gemäß den heiligen Schriften des Alten und besonders des Neuen Testaments treu und lauter zu predigen und die heiligen Sacramente der kirchlichen Ordnung gemäß zuzudienen?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

Versprechet Ihr, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben, und der Lehre des Heils durch unsträflichen Wandel in allen Stücken Zeugniß zu geben?

Versprechet Ihr dieses zu thun?

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf dieses Euer Gelübde geben wir, die rechtmäßig verordneten Kirchenräthe des Kantons Zürich, Euch die Gewalt, das Wort Gottes, wie es in den Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten



ist, öffentlich zu verkündigen, und die heilige Taufe und das heilige Abendmahl der kirchlichen Ordnung gemäß zuzudienen. Wir geben Euch die Gewalt, die Konfirmation zu ertheilen, die christlichen Ehen einzusegnen und alle andern Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, nach den Grundsätzen, Gebräuchen und Vorschriften unserer evangelisch-reformirten Kirche zu vollziehen.

(Der Antistes legt den Kandidaten die Hand auf und fährt fort:)

Diese Gewalt geben wir Euch im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

(Der Antistes schließt den Akt mit Ertheilung des Segens.)

## Zweiter Theil.

### Kirchliche Bezirksbehörden.

#### I. Die Bezirkskirchenpflege.

§ 115. Die Bezirkskirchenpflege ist die verfassungsmäßige kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks, soweit nicht in letzterer Beziehung die Befugnisse dem Bezirksrathе gesetzlich übertragen sind.

#### a. Organisation der Bezirkskirchenpflege.

§ 116. Die Bezirkskirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern. Der Dekan gehört ihr von Amtes wegen an. Von den übrigen vier Mitgliedern werden drei, worunter wenigstens zwei weltliche, von den reformirten Mitgliedern der Bezirksversammlung und eines vom Kapitel gewählt.

Der Dekan ist von Amtes wegen Präsident der Bezirkskirchenpflege. Ihren Vicepräsidenten wählt die Bezirkskirchenpflege selbst. Sie ernennt auch ihren Aktuar innerhalb oder außer ihrer Mitte.

§ 117. In der Bezirkskirchenpflege dürfen laut Art. 56 der Verfassung nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 118. Die Amtsdauer des Dekans, der übrigen Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und des Actuars ist auf sechs Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vicepräsidenten als solchen beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege werden von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen. Mit der ersten Hälfte tritt das vom Kapitel gewählte Mitglied und der Vicepräsident als solcher, mit der zweiten der Dekan und der Aktuar aus. Die Aus tretenden sind jederzeit wieder wählbar. Diese Wahlen erfolgen jedesfalls vor der ordentlichen Synodalversammlung. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlichst wieder zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer entlassen zu werden wünscht, so hat es sein Begehren mit Angabe der Gründe dem Kirchenrathe einzureichen.

§ 119. Für den Fall der Abhaltung ihrer Mitglieder wählt die Bezirkskirchenpflege einen weltlichen und einen geistlichen Ersatzmann, die von drei zu drei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung erneuert werden.

§ 120. Der Dekan nimmt die Mitglieder und den Aktuar in folgendes Gelübde:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, in Euerem Wirkungskreise durch Wachsamkeit, Thätigkeit und vorleuchtendes Beispiel Beförderer der Gottesverehrung und eines christlich-frommen Sinnes und Wandels zu sein, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte?“

§ 121. Die Bezirkskirchenpflege wird von einem Abwarte bedient, den sie alljährlich selbst erwählt.

b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchenpflegen.

§ 122. Die Bezirkskirchenpflege sorgt für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Bezirke.

§ 123. Sie übt die Inspektion über die gesammte Amtsführung der Geistlichen und beauftragt ihre Mitglieder zu periodischen Besuchen der verschiedenen Gemeinden des Bezirkes, im Besondern der Unterweisungen, des Konfirmationsunterrichts und der Kinderlehre.

§ 124. Außerdem besorgt sie nach einer vom Kirchenrathe hierüber zu erlassenden Instruktion die regelmäßige kirchliche Visitation und hat über die Ergebnisse derselben dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten.

§ 125. Die Visitation erstreckt sich

- 1) über die gesammte Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und der Gemeindefürsorge,

a) über den sittlich-religiösen und kirchlichen Zustand der Gemeinden, b) über den Zustand der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäulichkeiten, insbesondere der Kirchen und Pfarrwohnungen.

§ 126. Die Visitation soll nach vorhergegangener Bekanntmachung durch eine Kommission von zwei Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, nebst dem Aktuar der Bezirkskirchenpflege abgehalten und je innert vier Jahren in allen Gemeinden des Bezirkes durchgeführt werden. Die Bezirkskirchenpflege ist auch befugt, die Visitation in einer Gemeinde innerhalb dieses Zeitraumes zu wiederholen, wenn es die Umstände erforderlich machen.

§ 127. Ueber den Pfarrer, beziehungsweise die angestellten Geistlichen, hat die Gemeindefürsorge, über die Gemeindefürsorge das Zeugniß des Pfarrers und über die Gemeinde das Zeugniß sowol des Pfarrers als der Kirchenpflege abzunehmen, und am Schlusse auch der Gemeinde, deren Glieder mit Ausschluß der in § 24 der Verfassung genannten Personen der Visitation beizuwohnen berechtigt sind, Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über den Pfarrer zu äußern.

§ 128. Das Ergebnis der Visitation, besonders allfällige Wünsche, Beschwerden und Klagen, sind dem Pfarrer nach der Visitation zum Behufe der Verantwortung zu eröffnen. Dasselbe hat auch gegen die Kirchenpflege oder einzelne Mitglieder derselben zu geschehen, über welche Klagen oder Beschwerden eröffnet worden sind.

§ 129. Ueber die gesammte Visitationshandlung hat der Aktuar zu Händen der Bezirkskirchenpflege ein Protokoll aufzunehmen. Diefes entscheidet, ob und welche Punkte eine weitere Behandlung erfordern. Ist bei der Visitation irgend welche Klage erhoben worden, so wird der Kirchenpflege von dem hierüber gefaßten Beschlusse Kenntniß gegeben.

§ 130. Die Bezirkskirchenpflege hat je zu zwei Jahren um in jeder Kirchengemeinde durch eines ihrer Mitglieder die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die Protokolle der Kirchenpflege und der Kirchengemeinde nebst den dazu gehörenden Akten zu untersuchen, über das Ergebniß dem Kirchenrathe Bericht zu erstatten und bei eintretendem Pfarrwechsel durch den Dekan die Uebergabe derselben zu besorgen.

§ 131. Die Bezirkskirchenpflege hat außer dem den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen zustehenden Rechte der Ordnungsstrafe gegen fehlbare kirchliche Beamtete folgende Disziplinarbefugnisse:

1. Schriftliche oder mündliche Ermahnung
  - a) durch den Dekan,
  - b) durch die Behörde selbst;
2. Ueberweisung an den Kirchenrath.

§ 132. Sie unterstützt die Gemeindefkirchenpflegen in ihrer Sittenaufsicht, namentlich auch auf ihr Vergehren gegen Eltern, Pflegeeltern und Arbeitsgeber, welche ihre eigenen oder anvertraute Kinder in Absicht auf den öffentlichen Religionsunterricht vernachlässigen.

§ 133. Sie hat überhaupt die Aufgabe, Religiosität und Gottesverehrung in ihrem Bezirke zu heben und allfällige Hemmungen derselben zu beseitigen.

Ueber dahin bezügliche Wünsche, Ansichten und Erfahrungen hat sie, ehe sie darüber Beschlüsse faßt oder dieselben weiter leitet, das Gutachten des Kapitels einzuholen.

§ 134. An sie wenden sich die Gemeinden des Bezirkes durch das Mittel der Kirchenpflege mit ihren Wünschen über spezielle kirchliche Einrichtungen, welche von ihr zu erledigen oder weiter zu leiten sind.

§ 135. Bei Ehescheidungsbegehren, welche durch Weisung der Gemeindefkirchenpflege an die Bezirkskirchenpflege gelangen, hat dieselbe den letzten Sühnversuch vorzunehmen und dabei nach den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches (§§ 178 ff.) zu verfahren.

§ 136. Die Bezirkskirchenpflege entscheidet auf den Antrag der Gemeindefkirchenpflege über die Gesuche um Bewilligung der Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter.

§ 137. Die an den Kirchenrath gerichteten Zuschriften der Gemeindefkirchenpflegen, Demissionsbegehren kirchlicher Beamteter mit Vorbehalt der Bestimmung des § 174 und Vikariats, und Additamentsgesuche gehen behufs der Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege.

§ 138. Die Bezirkskirchenpflege ist befugt, bezüglich auf Gegenstände, welche in ihre Kompetenz fallen, die ihr zu einer Schlußnahme nöthig scheinenden Untersuchungen anzuordnen.

§ 139. Bei allen erheblichen Veränderungen in den Gesetzen und Verordnungen, welche den Geschäftskreis der Bezirkskirchenpflegen betreffen, wird der Kirchenrath ihr Gutachten darüber einholen.

§ 140. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes, ist demselben für ihre Geschäftsführung verantwortlich und erstattet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen. Soweit die Bezirkskirchenpflege als Sühnbehörde zu handeln hat (§ 135), steht sie unter der Aufsicht des Obergerichtes.

### c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflegen.

§ 141. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlich Weise vierteljährlich und außerordentlich, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder von wenigstens zwei Mitgliedern eine solche gewünscht wird, in dem für die Bezirksbehörden bestimmten Lokale. Die Einladung soll die Traktanden summarisch bezeichnen.

§ 142. Zur gültigen Verhandlung ist die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erforderlich. Mitglieder, welche nicht erscheinen können, haben dem Präsidenten behufs Einberufung der Ersatzmänner Voranzeige zu machen.

§ 143. Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und der Aktuar haben sich in den § 85 bezeichneten Fällen in den Ausstand zu begeben.

§ 144. Der Dekan nimmt alle an die Bezirkskirchenpflegen gerichteten Schreiben in Empfang und überweist dieselben entweder einem Referenten oder legt sie der Behörde in ihrer nächsten Sitzung vor.

§ 145. Der Präsident eröffnet die Sitzungen mit

Gebet, leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung.

§ 146. In jeder Sitzung wird zuerst das Protokoll, welches alle Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse, sowie alle Präsidialverfügungen enthalten soll, zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf folgt die Behandlung der Geschäfte, bei welchen Parteien zu erscheinen haben, und sodann diejenige der übrigen Eraktanden in der vom Präsidenten vorgeschlagenen und von der Behörde genehmigten Ordnung. Vor dem Schlusse stellt der Präsident die Einfrage, ob noch Jemand etwas vorzubringen habe.

§ 147. Der Präsident setzt zuerst den Referenten oder in Ermanglung eines solchen, ein ihm beliebiges Mitglied in Anfrage. Hierauf findet das freie Wortbegehren statt. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet sie der Präsident als den Beschluß der Behörde; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Antragstellung und Abstimmung, letztere nach §§ 55 und 56. Der Präsident kann keinen Antrag stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Der Aktuar hat als solcher bloß berathende Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§ 148. Die Bezirkskirchenpflege kann jedes Geschäft, das ihr nicht genügend erörtert scheint, einer Kommission zur Vorberathung und Antragstellung übergeben.

§ 149. Der Abwart hat für jede Citation eine Gebühr von 60 Rappen zu beziehen.

§ 150. Die Berrichtungen der Bezirkskirchenpflegen



sind unentgeltlich. Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag, sowie für besondere Sendungen, der Aktuar für jeden Sitzungstag 6 Frkn. Entschädigung.

## II. Die Kapitel.

§ 151. Das Kapitel ist die gesetzliche Versammlung der in einem Bezirke wohnenden Synodalen.

### a. Organisation der Kapitel

§ 152. Das Kapitel besteht aus

- 1) den sämtlichen in einem Bezirke stationirten Geistlichen,
- 2) den übrigen in diesem Bezirke wohnenden Synodalen.

§ 153. Jedes Kapitel hat als Vorsteher einen Dekan, welcher aus der Gesamtzahl der im Bezirke stationirten Geistlichen auf einen Dreivorschlag des Kapitels von der Synode gewählt und vom Antistes vor der Synode in folgendes Gelübde genommen wird:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Amtspflichten als Vorsteher des Kapitels und der Bezirkskirchenpflege gewissenhaft zu erfüllen und in Euerem Wirkungskreise ein treuer Beförderer kirchlichen Lebens und christlichen Sinnes und Wandels zu sein?“

Seinen Vicepräsidenten und Aktuar wählt das Kapitel selbst aus seinen stationirten Mitgliedern. Die Amtsdauer des Dekans, des Vicepräsidenten und des Actuars beträgt 6 Jahre, nach deren Ablauf sie jederzeit wieder wählbar sind.

## b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel.

§ 154. Dem Kapitel liegt ob:

- 1) Gegenseitige Belehrung über zweckmäßige Ausübung des Pastoralberufes, brüderliche Ermahnung und allfällige Zurechtweisung.
- 2) Anregung zu fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit.
- 3) Berathungen über allgemeine und spezielle kirchliche Angelegenheiten.
- 4) Vorberathung der Synodaltraktanden und insbesondere der Instruktion für die Abgeordneten zur Prosynode.

§ 155. Das Kapitel hat außer den im §-153 bezeichneten Vorstehern des Kapitels aus seinen stationirten Mitgliedern zu wählen:

- 1) ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege,
- 2) den zweiten Abgeordneten zur allgemeinen Prosynode.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens Eine auf dasselbe fallende Wahl in die Bezirkskirchenpflege anzunehmen, vorbehalten solche Ablehnungsgründe, welche der Kirchenrath als gültig anerkennt.

§ 156. Wenn aus einer Verhandlung Wünsche betreffend kirchliche Einrichtungen im Bezirke hervorgehen sollten, so sind dieselben, ehe sie weiter geleitet werden, der Bezirkskirchenpflege mit Beilegung allfälliger Akten schriftlich zur Begutachtung mitzutheilen.

§ 157. Dem Dekan liegt insbesondere ob die Dienstesezung der neugewählten Pfarrer und Helfer gemäß den reglementarischen Vorschriften, sowie die Einführung der Pfarrverweser und Vikare in ihre

amtlichen Berrichtungen und die Aufsicht über die sämmtlichen Kapitularen. Er ist von Amtes wegen der erste Abgeordnete des Kapitels zur Prosynode. Der Vicepräsident ist der Stellvertreter und Assistent des Dekans in allen Angelegenheiten, welche Kapitelsache sind, und hat die Dekonomie zu besorgen. Der Aktuar führt das Protokoll und die Kapitelsmatrikel.

§ 158. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrathes und hat demselben alljährlich einen speziellen Bericht über seine Verhandlungen zu erstatten.

#### c. Geschäftsordnung der Kapitel.

§ 159. Das Kapitel versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich wenigstens zwei Male zur Behandlung der laufenden Geschäfte und wissenschaftlicher Gegenstände; überdieß außerordentlich auf die Einladung des Dekans, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder eine solche von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung soll die Verhandlungsgegenstände summarisch bezeichnen. Bei geeigneten Gegenständen, insbesondere zur Behandlung der vom Kirchenrathe gestellten Fragen und anderer wissenschaftlicher Gegenstände werden Referenten bestellt.

§ 160. Die Kapitularen sind zur Theilnahme an den Versammlungen verpflichtet und haben sich im Falle der Verhinderung beim Dekan zu entschuldigen. Wenn ein Mitglied ohne dringende Gründe die Sitzungen vernachlässigt, so liegt zuerst dem Dekan und sodann der Versammlung die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 161. Jede Sitzung wird mit Gebet und einer Anrede des Dekans eröffnet. Hierauf folgt die Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände, die Verlesung und Ratifikation des Protokolls und die allfällige Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 162. Nur die absolute Mehrheit der im § 152 Ziff. 1 bezeichneten Kapitularen kann die Geschäfte und Wahlen gültig behandeln.

§ 163. Die nach §§ 153 und 155 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Wahlen u. vom 27. Christmonat 1854.

§ 164. Der Dekan nimmt alle an das Kapitel gerichteten Schreiben in Empfang. Er leitet die Berathungen und Abstimmungen nach der in § 147 vorgezeichneten Weise, er unterzeichnet nebst dem Aktuar alle Ausfertigungen, welche nicht bloße Protokollauszüge sind, und führt die Aufsicht über das Archiv.

§ 165. Am Ende einer jeden Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Wenn dieß der Fall ist, so entscheidet die Versammlung über das Eintreten.

### Dritter Theil.

#### Kirchliche Gemeindebehörden.

##### I. Die Kirchengemeindeversammlungen.

§ 166. Jede Kirchengemeinde (Anhang zum Gesetz betreffend die Eintheilung des Kantons in Bezirke,

Wahlkreise und Gemeinden vom 28. Hornung 1855. Zweiter Theil.) ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie örtlicher Natur sind, zu ordnen.

§ 167. Die Kirchengemeindsversammlungen haben folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1) Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege, der Pfarrer und Helfer, sowie der Vorsinger (beziehungsweise Organisten), Sigristen und Todtengräber, der drei letztern auf den Vorschlag der Kirchenpflege, wosern nicht die Kirchengemeinde ihre dießfällige Wahlkompetenz der Kirchenpflege überträgt.
- 2) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Entscheidung über größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, sowie über alle Ausgaben, welche das Kapital des Kirchengutes angreifen, Bewilligung von Gemeindefteuern für kirchliche Ausgaben.
- 3) Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit solche nicht der Kirchenpflege übertragen ist.

§ 168. Hinsichtlich der weitem Vorschriften für die Kirchengemeinden im Allgemeinen und die Leitung derselben insbesondere wird auf das Gemeindegesetz und hinsichtlich der Stellung derselben zum Armenwesen auf die dießfälligen besondern Gesetze verwiesen.

Die Kirchengemeindsversammlung St. Peter leitet der Präsident der gemeinsamen Kirchenpflege (§ 172 Ziff. 1), die Kirchengemeindsversammlungen Großmünster, Fraumünster und Predigern der Präsident des Stadtrathes oder ein von ihm delegirter Stellvertreter.

In der Stadt Zürich wird das Armenwesen von einer besondern Armenpflege und der gemeinsame Kirchenfond vom Stadtrathe verwaltet. In der Stadt Winterthur steht das Kirchengut unter der Verwaltung des Stadtrathes. Hinsichtlich des dortigen Armenwesens wird auf das besondere Gesetz verwiesen.

§ 169. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung werden in ein Protokoll eingetragen (§ 20 des Gemeindegesetzes), welchem auch allfällig zu erlassende kirchliche Petitionen wörtlich einzuverleiben sind. Die Vorsteherchaft der Kirchengemeindeversammlung ist für genaue Führung und sichere Aufbewahrung des Protokolls verantwortlich.

## II. Die Gemeindefkirchenpflege (Stillstand).

§ 170. Jede evangelisch-reformirte Kirchengemeinde hat als solche eine ausschließlich aus reformirten Mitgliedern bestehende Kirchenpflege als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde.

### a. Organisation der Kirchenpflege.

§ 171. Die Kirchenpflege besteht, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, aus dem Pfarrer als dem Präsidenten, den übrigen in der Gemeinde angestellten Geistlichen, dem oder den Gemeindrathspräsidenten, dem Gemeindammann oder den Gemeindammännern und einer auf den Antrag der Kirchenpflege durch die Kirchengemeinde zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, von denen in jeder Zivilgemeinde oder in Ermanglung derselben in jeder zu diesem Behufe mit Berücksichtigung der örtlichen Ver-

hältnisse und der Bevölkerung zu bildenden Gemein-  
 abtheilung wo möglich eines wohnhaft sein soll. Die  
 angestellten Pfarrvikare haben da, wo sie nicht als  
 Stellvertreter des Pfarrers das Präsidium führen, den  
 Beisitz mit beratender Stimme. Die Kirchenpflege  
 wählt auf die Dauer von vier Jahren ihren Viceprä-  
 sidenten und ihren Sekretär, letzteren in oder außer  
 ihrer Mitte; sie wählt auch ihren Abwart auf be-  
 ständige Dauer.

§ 172. Mit Bezug auf die Kirchenpflegen der  
 Stadt Zürich gelten folgende Ausnahmsbestimmungen:

- 1) Die Kirchengemeinde St. Peter hat eine aus Mit-  
 gliedern der Stadtabtheilung und der Ausgemein-  
 den zusammengesetzte Kirchenpflege. Sie besteht  
 nebst dem Pfarrer, dem Helfer und den Pfarrern  
 der Ausgemeinden aus 19 Mitgliedern von freier  
 Wahl, welche nach einer im Verhältniß zur Be-  
 völkerung vorzunehmenden und jeweilen nach  
 stattgehabter Volkszählung zu revidirenden Ver-  
 theilungsweise theils durch die Stadtabtheilung  
 theils durch jede der Ausgemeinden aus ihrer  
 Mitte gewählt werden. Den Präsidenten der  
 Kirchenpflege wählt die gesammte Kirchengemeinde  
 frei aus der Mitte der Kirchenpflege. Die von  
 einer Ausgemeinde in die gemeinsame Kirchen-  
 pflege gewählten Mitglieder bilden sammt dem  
 betreffenden Pfarrer als Präsidenten die Separat-  
 kirchenpflege der Ausgemeinde und die von der  
 Stadtgemeinde gewählten Mitglieder sammt dem  
 Pfarrer und Helfer die Separatkirchenpflege der

Stadtabtheilung. Der Präsident der letztern wird von der Stadtabtheilung der Kirchengemeinde gewählt.

- 2) Die Stadtabtheilung der Predigergemeinde hat eine eigene Kirchenpflege, die nebst dem Pfarrer und Helfer aus einer von der Gemeinde zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht. Ebenso hat jede der drei Ausgemeinden eine eigene Kirchenpflege, die nebst dem betreffenden Pfarrer als Präsidenten aus einer von der Ausgemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl besteht.

- 3) Die Kirchenpflegen beim Grossmünster und Fraumünster bestehen nebst den betreffenden Geistlichen aus einer von der Kirchengemeinde selbst zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern aus freier Wahl.

Neben diesen Einzelkirchenpflegen hat die Stadt Zürich für die Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten, wie namentlich die Festsetzung der Zeit für den regelmässigen Gottesdienst, die Einrichtung des kirchlich-religiösen Jugendunterrichtes, die Festsetzung von Zeit und Form für Beerdigungen, die Handhabung der Sonntagspolizei und die Anordnungen für Einsammlung allgemeiner Liebessteuern, eine Gesamtkirchenpflege, bestehend aus den an den vier Pfarrkirchen angestellten Pfarrern und Helfern, je drei von jeder Kirchengemeinde (beziehungsweise von den Stadtabtheilungen der Kirchengemeinden St. Peter und Predigern) aus sämtlichen Kirchengenossen der Stadt freigewählten Mitgliedern, dem Stadtpräsidenten und einem vom Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede, dem Stadtmann und einem von der Stadtschulpflege



aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder. Die Gesamtkirchenpflege wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar aus ihrer Mitte, den erstern aus den Pfarrern der vier Kirchgemeinden.

Ueber die weitere Organisation und die Kompetenzen der Gesamtkirchenpflege hat der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes und nach Einholung der Ansichten der Einzelkirchenpflegen das Nähere im Wege einer Verordnung festzustellen.

§ 173. Die Mitglieder der Kirchenpflege aus freier Wahl werden von der Kirchgemeindeversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Dauer von vier Jahren erwählt.

§ 174. Zur Wählbarkeit in die Kirchenpflege wird das angetretene 25. Altersjahr erfordert. Jeder nach § 22 des Gemeindegesetzes stimmberechtigte Kirchgenosse, der das gesetzliche Alter hat, ist wählbar und wenn er im Umfange der Gemeinde wohnt, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 91 der Staatsverfassung, verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Stelle eines Mitgliedes der Kirchenpflege ist mit jeder andern Beamtung vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger Mitglieder dieser Behörde sein, ausgenommen wenn Beide es von Amtes wegen sind.

Ueber abgelehnte und bestrittene Wahlen hat der Bezirksrath mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath, über Entlassungsgesuche die Bezirkskirchen-

pflege mit Vorbehalt des Refurses an den Kirchenrath zu entscheiden.

§ 175. Die durch Wahl ernannten Mitglieder der Kirchenpflege treten von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung aus und sind jederzeit wieder wählbar. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist beförderlich wieder zu besetzen.

§ 176. Alle Mitglieder der Kirchenpflege werden bei ihrem Eintritt in dieselbe auf folgende Weise in's Gelübde genommen:

„Gelobet Ihr vor Gott dem Allwissenden, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Euch anvertrauten Güter treu zu verwalten, über die Jugend genaue Aufsicht zu halten, der Waisen, der Alten und Gebrechlichen Euch anzunehmen, dem Aergerniß und der Verführung nach Kräften zu steuern, in allen Fällen ohne Menschenfurcht wie ohne Leidenschaft nach Wissen und Gewissen zu reden und zu stimmen, und zu verschweigen, wovon Nachtheil entstehen könnte, überhaupt so viel an Euch liegt, Alles zu thun, damit in der Gemeinde ein christlicher Sinn und Wandel gepflegt und gefördert werde?“

## b. Befugnisse und Pflichten der Kirchenpflege.

### 1. Kirchenwesen.

§ 177. Die Kirchenpflege berathet und besorgt die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, sie sucht in derselben das religiös-sittliche und kirchliche Leben

zu wecken und zu fördern und vollzieht die kirchlichen Gesetze und Verordnungen.

§ 178. Ihr liegt die Sorge für Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, sowol des vor- als des nachmittäglichen, ob. Für Handhabung der Ordnung und Stille während der gottesdienstlichen Stunden in der Umgebung der Kirche und im weitem Umfang der Gemeinde setzt sich die Kirchenpflege mit dem Gemeindrath ins Einverständniß.

§ 179. Die Kirchenpflege hat die Pflicht, dem Pfarrer bei denjenigen kirchlichen Handlungen, bei welchen er dessen bedarf, namentlich bei der Zubereitung des h. Abendmahles, Hülfe zu leisten; ebenso besorgt sie die Einsammlung des Kirchenalmosens und allfälliger Liebesteuern; sie berathet alle auf Gottesverehrung, Sonn- und Festtagsfeier und kirchlichen Jugendunterricht bezüglichen besonderen Einrichtungen. In Sachen, welche das Kirchliche betreffen, namentlich in der äußern Anordnung und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, soll von Seiten des Pfarrers ohne Zustimmung der Kirchenpflege nichts Wesentliches verändert werden.

§ 180. Sie hat das Recht und die Pflicht, nach den hierüber zu erlassenden nähern Bestimmungen bei den Visitationen ihr Zeugniß über den Pfarrer und den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinde abzulegen.

§ 181. Ihr steht die Aufsicht über anständige Unterhaltung der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und der dazu gehörenden Umgebungen, sowie über die Beerdigungsplätze und deren Einschließung zu. Sie wacht über Vollziehung der medizinalpolizeilichen Vor-

schriften betreffend die Leichenschau, die Beerdigungen und die Kirchhöfe und überweist allfällige Uebertretungen der zur Beurtheilung kompetenten Stelle. Die Aufstellung von Denkmälern auf den Gottesäckern unterliegt mit Hinsicht auf deren Anlage und Umfang der Genehmigung der Kirchenpflege. Allfällige mäßige Gebühren für solche Bewilligungen fallen in das Kirchengut.

§ 182. Sie hat das Recht, Anfragen, Wünsche und Anträge, die sich auf das Kirchenwesen im Allgemeinen oder auf die besondern Bedürfnisse der Gemeinde beziehen, zu behandeln und, wenn sie die letzteren für sich allein nicht erledigen kann, an die Bezirkskirchenpflege zu weisen. Auch wird ihr von den Beschlüssen der Synode Kenntniß gegeben.

§ 183. Die Kirchenpflege gibt der Kirchgemeindeversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Vorsinger (beziehungsweise Organisten), Sigristen und Todtengräber, wosern ihr nicht deren Wahl übertragen ist. Sie schreibt denselben ihre Pflichtenordnung vor und wacht über deren Erfüllung. Die Besoldung des Vorsingers wird aus dem Kirchengute bezahlt und beträgt wenigstens 50 Frkn., und da, wo nicht regelmäßiger Morgengottesdienst gehalten wird, wenigstens 30 Frkn. jährlich. Ausnahmsweise soll in Gemeinden, wo unter den Bewerbern für die Vorsingerstelle nach erfolgter Ausschreibung der letztern keine der Kirchenpflege geeignet erscheinende Person sich zeigt, auf das Begehren der letztern ein hierfür geeigneter Lehrer durch die Gemeindegenschulpflege bezeichnet werden, in welchem Fall jedoch die letztere Behörde berechtigt ist, im Ein-

verständnis mit der Kirchenpflege die Entschädigung zu bestimmen und nach Ablauf zweier Jahre eine neue Ausschreibung der Vorsingerstelle zu begehren.

## 2. Sittenaufsicht.

§ 184. Die Kirchenpflege übt die Sittenaufsicht aus über die Einwohner der Gemeinde. Sie ist besonders auf dasjenige aufmerksam, was bei der Jugend und in den Haushaltungen zu Unsittlichkeiten oder Ausschweifung führen könnte, und sucht solchen Uebeln auf geeignete Weise vorzubeugen.

§ 185. Sie wacht darüber, daß die Pflichten gegen Kranke, Betagte und Gebrechliche von denen, die sie zu versorgen haben, erfüllt werden, und hat die Fehlbaren zu getreuer Erfüllung derselben zu ermahnen.

§ 186. Ihr steht es zu, diejenigen, welche sich eines unsittlichen Verhaltens schuldig machen, zurechtzuweisen und zur Besserung zu ermahnen. Solche Personen, sowie Uebertreter der kirchlichen Ordnung, die entweder von einem Gerichte zur Stellung vor die Kirchenpflege verfällt, oder von dieser selbst, nach vorhergegangener fruchtloser Erinnerung durch den Pfarrer, zur Zurechtweisung vorbeschrieben werden, sind auf Vorladung von Seiten des Pfarrers zu erscheinen verpflichtet.

§ 187. Die Kirchenpflege stellt, wenn sie von Behörden aufgefordert ist, nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse über den sittlichen Charakter und Lebenswandel der Gemeindegossen aus.

§ 188. Sie hat die Aufsicht über die Jugend in Kinderlehre, Unterweisung und Konfirmandenunterricht. An sie wendet sich der Pfarrer, wenn Eltern, Pfleg-

eltern und Arbeitgeber es unterlassen, die Kinder zum fleißigen Besuche des Religionsunterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten, beziehungsweise sie daran hindern. Die Fehlbaren sind zuerst vom Pfarrer, dann von der Kirchenpflege zurechtzuweisen, und wenn dieses fruchtlos bleibt, je nach Umständen der Bezirkskirchenpflege zu verzeigen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungs- und Polizeistrafen zu behandeln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 240.

§ 189. Ueber die von der Kirchenpflege als Armenpflege besorgten Kinder, über uneheliche Kinder und Kinder geschiedener Eheleute hält sie sorgfältige Aufsicht, namentlich über deren zweckmäßige Versorgung in sittlicher Beziehung, und setzt sich deshalb nöthigenfalls mit den Waisenbehörden in Verbindung.

### 3. Ehe- und Paternitätsachen.

§ 190. In allen Ehe- und Paternitätsachen steht im Allgemeinen der Kirchenpflege und dem Pfarramte unter Beobachtung der dahin einschlagenden Artikel des privatrechtlichen Gesetzbuches und der reglementarischen Vorschriften die Einleitung und erforderlichen Falls die Weisung an die kompetente Behörde zu.

Im Besondern sind dabei folgende Paragraphen des zitierten Gesetzes zu beachten:

- a) Bei Eröffnung geschehener Verlobnisse oder Verschwerden wegen Aufhebung eines solchen §§ 62 und 66.
- b) Bei kirchlichen Aufgeboten (Promulgationen) §§ 87 ff. und rücksichtlich der Minderjährigen §§ 61 und 84.

- c) Bei Einwendung gegen Schließung oder Vollziehung von Eheversprechen §§ 92 und 93.
- d) Bei Trauungen §§ 99 ff.
- e) Betreffend nichtige Ehen § 115.
- f) Bei Ehestreitigkeiten §§ 176—179 und die Vorschrift des Schlusssatzes der Litera a des § 74 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen vom Jahr 1831.
- g) Betreffend Vertretung der Kirchenpflege vor Gericht in Ehescheidungsfachen §§ 205 und 206.
- h) Bei Behandlung von Paternitätsfachen §§ 284 ff.

#### 4. Oekonomische Verwaltung.

§ 191. Die Kirchenpflege verwaltet unter Verantwortlichkeit das Kirchengut. Die spezielle Verwaltung desselben überträgt sie einem Kirchengutsverwalter, welchen sie aus ihrer Mitte wählt. Dieser hat für seine Verwaltung eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren Größe der Bezirksrath auf den Antrag der Kirchenpflege bestimmt. Bei der Personalkaution sind zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe eines Bürgschaftsscheines solidarisch zu verpflichten haben.

§ 192. Der Kirchengutsverwalter hat die Pflicht, über die Baulichkeit der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäude die nächste Aufsicht zu halten, alles dahin Gehörige unverweilt der Kirchenpflege anzuzeigen und ihre Weisung einzuholen, oder, wenn es in seiner Kompetenz liegt, sogleich zu besorgen. Ueber größere Reparaturen, neue Bauten und Hauptveränderungen an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Liegen-

schaften hat die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung ihr motivirtes Gutachten vorzulegen und ihre Einwilligung zu gewärtigen.

§ 193. Der Kirchengutsverwalter führt über alle der Kirche gehörenden Geräthschaften, Mobilien und Vorräthe ein genaues, sorgfältig fortzuführendes Verzeichniß, das er jährlich bei Abnahme der Kirchengutsrechnung der Kirchenpflege vorzulegen hat.

§ 194. Alljährlich hat der Kirchengutsverwalter über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung abzulegen, welche die Kirchenpflege genau prüft und mit den Belegen vergleicht. Im Falle Nichtigfindens ist die Rechnung zu verabschieden, der Kirchgemeinde zur Abnahme vorzulegen und im Weitern nach § 48 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

##### 5. Aeußere Stellung der Kirchenpflege.

§ 195. In allen kirchlichen Angelegenheiten steht die Gemeindefkirchenpflege unter der Bezirkskirchenpflege, in Sachen, welche die Oekonomie des Kirchengutes angehen, unter dem Bezirksrath, soweit sie, beziehungsweise das Pfarramt, in Ehe- und Paternitätsfachen zu handeln hat, unter den Gerichten; in polizeilichen Fällen hat sie sich an den betreffenden Gemeindrath, den Gemeindammann oder an den Statthalter zu wenden. Anstände und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kirchenpflege und Gemeindrath gehören vor den Bezirksrath.

§ 196. Wenn Jemand der Kirchenpflege den schuldigen Gehorsam nicht leistet oder sonst Anstand und Pflicht gegen die Behörde verlegt, so sind die



Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen in Anwendung zu bringen.

§ 197. Bezüglich auf die Befugnisse und Pflichten der Kirchenpflege im Gebiete des Armenwesens wird auf das Gesetz betreffend das Armenwesen verwiesen.

### c. Geschäftsordnung der Kirchenpflege.

§ 198. Die Kirchenpflege versammelt sich in der Regel ein Mal monatlich, außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf den Ruf des Präsidenten.

§ 199. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Nur in dringlichen Fällen können von einem Drittheil der Mitglieder unter dem Voritze des Präsidenten Verfügungen getroffen werden, welche aber in der nächsten Gesamtsitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Den Kirchenpflegen in größern Gemeinden steht es frei, einen engern Ausschuss aus ihrer Mitte theils zur Vorberathung, theils zur Behandlung besonders dringender Geschäfte zu wählen. Dieser darf indes kein Fach sich ausschließend aneignen, sondern hat über Alles durch Vorlegung seines Protokolls der gesammten Kirchenpflege Bericht zu erstatten.

§ 200. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegbleiben. Wenn ein Mitglied ohne solche sich längere Zeit hindurch im Besuche der Sitzungen nachlässig erzeigt, so liegt zuerst dem Präsidenten und hierauf nöthigenfalls der Behörde selbst die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigem Erscheinen aufzufordern.

§ 201. Der Präsident eröffnet die Sitzungen,

leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung. Alle Ausfertigungen von Beschlüssen sind von dem Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 202. Ueber die Verhandlungen der Kirchenpflege wird ein Protokoll geführt, in welches unter Hinweisung auf die Akten die sämtlichen Beschlüsse und Verhandlungsgegenstände, sowie auch die Namen der mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§ 203. In jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung und der seither erlassenen Präsidialverfügungen zur Genehmigung vorgelegt. Alsdann eröffnet der Präsident den Gegenstand der Berathung. Hierauf setzt er ein beliebiges Mitglied in Anfrage, worauf freies Wortbegehren stattfindet. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet der Präsident dieselbe als den Beschluß der Behörde. Erfolgen Gegenanträge, so wird abgestimmt. Der Präsident kann keine Anträge stellen und stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. In allen Beschlüssen, welche in die Kompetenz der Kirchenpflege fallen, hat sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen.

Ist ein Gegenstand nicht genug erläutert, so kann die Berathung vertagt oder die genauere Prüfung und Vorberathung einer zu bestellenden Kommission übergeben werden, welche in möglichst kurzer Frist ihr Gutachten abzugeben hat.

§ 204. Sobald ein Gegenstand vom Präsidenten zur Berathung vorgelegt wird, sollen diejenigen Mitglieder, welche nach § 85 im Auslande sind, abtreten.

§ 205. Am Ende jeder Sitzung wird angefragt, ob noch Jemand etwas vorzutragen habe. Doch soll über wichtigere Gegenstände nicht sogleich eingetreten werden, wenn nicht dem Präsidenten vorher davon Anzeige gemacht worden ist, es wäre denn, daß die Behandlung für dringlich erklärt würde.

### III. Die Pfarrer und Helfer.

§ 206. Jede Kirchgemeinde, ebenso jede der in § 246 bezeichneten Filialen und Ausgemeinden der Stadt Zürich hat einen Pfarrer. Die Kirchgemeinden Grossmünster, St. Peter, Predigern und Winterthur haben jede einen Pfarrer und einen Helfer.

Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der in's zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen (§ 85 der Staatsverfassung).

§ 207. In Kirchgemeinden, deren Bevölkerung mehr als 5000 Seelen beträgt oder deren sonstige Verhältnisse die Führung des geistlichen Amtes in hohem Grade erschweren, soll auf Verlangen und nach Erklärung der Uebernahme der gesetzlichen Leistungen von Seite dieser Gemeinden von dem Regierungsrathe auf den Antrag des Kirchenrathes eine Helferstelle errichtet werden.

III. Sofern indeß die Voraussetzungen, unter welchen eine Helferstelle neu gegründet worden ist oder bisher bestand, wegfallen, ist dem Regierungsrath die Befugniß eingeräumt, nach vorher eingeholtem Gutachten des Kirchenrathes eine solche Stelle eingehen zu lassen.

## a. Wahl der Pfarrer und Helfer.

### 1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 208. Von der durch Todesfall erfolgten Erledigung einer Pfarrer- oder Helferstelle hat die betreffende Kirchenpflege dem Dekan des Kapitels und dieser sofort dem Antistes zu Händen des Kirchenrathes und der Regierung Mittheilung zu machen. Von andern Erledigungsfällen wird der Kirchenrath der betreffenden Kirchenpflege durch das Dekanat sowie der Regierung unter Angabe des Tages der Erledigung Kenntniß geben.

§ 209. Spätestens am sechsten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchengemeinde nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Gemeindegewesen vom 20. Brachmonat 1855 zu versammeln. Sie hat auf Bericht und Antrag der Kirchenpflege zunächst zu beschließen, ob sie einen Geistlichen berufen oder die Ausschreibung der Stelle oder ausnahmsweise Anordnung einer Pfarrverweserei verlangen wolle.

### 2. Von den Pfarrverwesern.

§ 210. Wenn eine Gemeinde von Anfang an oder im Laufe der Wahlverhandlung wünscht, daß ihr für einstweilen ein Verweser bestellt werde, so hat sie ein solches Gesuch innert acht Tagen dem Dekan zu Händen des Kirchenrathes einzusenden. Der Kirchenrath entscheidet über das Gesuch; im Falle der Abweisung hat er die Gründe derselben näher zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche der Gemeinde entsprochen, so ernennt der Kirchenrath den Verweser unter Vorbehalt

der Bestätigung durch den Regierungsrath, wobei auf allfällige Wünsche der Gemeinde so viel möglich Rücksicht zu nehmen ist.

Würde dagegen durch den Entscheid des Kirchen beziehungsweise des Regierungsrathes ein solches Gesuch verworfen, so hat die Gemeinde sofort zur Berufung oder Ausschreibung zu schreiten.

§ 211. Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie definitiv angestellte Geistliche.

Nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Amtsantritte des Verwesers an gerechnet, ist eine Gemeinde berechtigt, die Verweserstelle aufzuheben und zur Wahl des Pfarrers zu schreiten. Sie hat einen solchen Beschluß dem Kirchenrathe mitzutheilen und sofort den in § 209 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Nach Ablauf von höchstens zwei Jahren ist die Gemeinde verpflichtet, zu einer definitiven Wahl zu schreiten. Findet jedoch der Kirchenrath das frühere Aufhören einer Verweserei im Interesse einer Gemeinde, so kann er hiesür jederzeit die nöthige Verfügung treffen.

### 3. Von der Berufung.

§ 212. Wenn die Gemeinde eine Berufung vornehmen will, so hat sie gleichzeitig die Kirchenpflege, die sie für diesen Fall bis auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärken kann, mit der Einleitung derselben zu beauftragen und diese ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von fünf Wochen ihren Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrathe einzuholenden Zeugnissen

(§ 217) der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe acht Tage vorher eingeladen worden.

§ 213. Die Gemeinde ist nun berechtigt, diesen Antrag zu nochmaliger Erwägung unter Berücksichtigung in der Gemeindeversammlung gemachter weiterer Vorschläge an die Kirchenpflege zurückzuweisen und diese, wenn es nicht schon geschehen ist, zu verstärken (§ 212), worauf diese Behörde der Gemeinde binnen drei Wochen neuerdings Bericht und Antrag in der in § 212 vorgeschriebenen Weise zu hinterbringen hat. Zum zweiten Male darf eine solche Rückweisung nicht stattfinden.

Die Gemeinde entscheidet sodann, mag sie schon auf den ersten Antrag der Kirchenpflege eingetreten sein oder in Folge geschehener Rückweisung des ersten ein zweiter solcher ihr vorliegen, ob sie auf Grundlage der gestellten Anträge und Zeugnisse die Berufungswahl vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle oder die Anordnung einer Beweserei verlangen wolle. Im ersten Falle schreitet sie sogleich zum Wahlaкте, in den übrigen Fällen gibt sie dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes Kenntniß von ihrer Schlußnahme.

§ 214. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so sendet die Wahlvorsteherschaft die Akten an das Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes, welchem die Anerkennung der Wahl zusteht und die Mittheilung hiervon an den Kirchenrath obliegt.

§ 215. Hat dagegen der Berufene abgelehnt, so ist die Gemeinde binnen drei Wochen neu zu besammeln zum Entscheide der in § 209 bezeichneten Fragen. Wünscht die Gemeinde eine zweite Berufung vorzu-

nehmen, so ist nach den Vorschriften der §§ 212 und 213 zu verfahren.

Wenn auch durch die zweite Berufung eine Besetzung der Stelle nicht erhältlich ist, so soll, sofern nicht von der Gemeinde die Anordnung einer Verweserei gewünscht wird, unverweilt die Ausschreibung der Stelle angeordnet werden.

#### 4. Von der Ausschreibung der Stelle.

§ 216. In allen Fällen, wo eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 209, 213 und 215), wird dieselbe vom Kirchenrathe beförderlich vorgenommen unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von vierzehn Tagen, welche vom Tage der Publikation an gerechnet wird.

§ 217. Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft der Kirchenrath, ob die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten an den Dekan zu Händen der Kirchengemeinde. Dem Kirchenrathe steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle vorzüglich geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

§ 218. Spätestens am zweiten Sonntage nach Eingang der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aktenstücke versammelt sich die Kirchengemeinde, nachdem ihr am Sonntage vorher die Aspirantenliste durch Verlesung in der Kirche zur Kenntniß gebracht und überdies den Gemeindegossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldeakten zu nehmen.

§ 219. Die so versammelte Kirchengemeinde kann

zunehmend nach Einsicht der erfolgten Anmeldungen und Anhörung des sachbezüglichen Gutachtens der Kirchenpflege (§ 212) entweder sofort zur Wahl schreiten oder die Wahl verweigern. Im letztern Falle hat der Kirchenrath einen Verweser zu ernennen.

## 5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 220. Die Zulässigkeit einer definitiven Wahl ist an die Bedingung geknüpft:

1. daß der betreffende Geistliche Mitglied des zürcherischen Ministeriums sei;
2. daß zwischen dem Tage seiner Ordination und demjenigen der Wahl ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren liege. Bei Pfarerstellen an Filialen und Ausgemeinden der Stadt Zürich kann der Kirchenrath Ausnahmen bewilligen.

§ 221. Für jede Wahl, ob sie durch Berufung oder in Folge einer Ausschreibung vorgenommen wird, findet geheime Abstimmung statt.

Das Wahlprotokoll ist dem Statthalteramte einzusenden, welches dasselbe dem Regierungsrathe zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 222. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Termine Kirchengemeinden auf einen Konunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

§ 223. Die Dekane haben über die Einhaltung der sämtlichen für diese Wahlverhandlungen vorgeschriebenen Fristen und Termine zu wachen und allfällige



Ueberschreitungen sofort zur Kenntniß des Kirchenrathes zu bringen.

§ 224. Probepredigten so wie persönliche Empfehlungen bei der Gemeinde sind untersagt.

§ 225. Wird die Gültigkeit eines die Wahl betreffenden Beschlusses der Kirchengemeinde oder eine Wahl selbst bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben binnen einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt.

§ 226. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Regierungsrath berechtigt, den Rekurrenten Ordnungsbüße aufzulegen.

## 6. Ausnahmsbestimmungen.

§ 227. Die Befezung der nachstehend benannten Pfarrspründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Staatsverfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, wird in folgender Weise vorgenommen und ist mit Ausnahme der Pfarrstellen Andelfingen, Dägerlen und der französischen Kirche an die im § 220 erwähnten Bedingungen gebunden:

### 1. Kollaturen der Stadt Zürich:

Die Pfarreien am Waisenhaus und zu St. Leonhard.

Die Bürgergemeinde wählt den Pfarrer entweder selbst oder durch die vorgesezte Behörde der betreffenden Anstalt mit Anzeige an den Regierungsrath.

## 2. Kollaturen der Gemeinde St. Peter:

Die Kirchengemeinde wählt ihren Pfarrer und Helfer mit Anzeige an den Regierungsrath.

## 3. Kollaturen der Stadt Winterthur:

Die Bürgergemeinde wählt den Helfer und den Pfarrer zu St. Georgen mit Anzeige an den Regierungsrath.

## 4. Kollaturen des Standes Schaffhausen:

Andelfingen und Dägerlen.

Die Regierung von Schaffhausen macht einen Vorschlag von drei ordinirten Geistlichen, welcher dem hiesigen Regierungsrathe zur Genehmigung mitgetheilt wird und woraus die Gemeinde den Pfarrer wählt.

§ 228. Der Helfer bei Predigern wird von der Stadttheilung der Kirchengemeinde, der Pfarrer an der französischen Kirche von dem Regierungsrathe auf einen nicht bindenden Vorschlag des Konviktoriums gewählt.

§ 229. Die Pfarrstellen an den Kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Kantonalstrafanstalt werden vom Regierungsrathe nach eingeholten Wahlfähigkeitserklärungen und Zeugnissen des Kirchenrathes über die Aspiranten besetzt.

§ 230. Der Regierungsrath ist befugt, dem Pfarrer am Spital die nöthige Aushülfe beizugeben und die

Vertheilung der geistlichen Berrichtungen an den gesammten Kantonal-Krankenanstalten festzusetzen. Ebenso kann der Regierungsrath dem Pfarrer an der Kantonalstrafanstalt bei starker Anhäufung der Gefangenen zeitweilig weitere Aushülfe begeben.

#### b. Amtliche Berrichtungen der Pfarrer und Helfer.

§ 231. Der Pfarrer hat die sämmtlichen geistlichen Berrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

§ 232. Wo an einer Gemeinde mehr als Ein Geistlicher angestellt ist, soll die Vertheilung der Geschäfte auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag der Gemeindefkirchenpflege vom Kirchenrathe festgesetzt werden. In derselben Weise wird bei Errichtung einer neuen Helferstelle die Vertheilung der Geschäfte vorgenommen werden.

§ 233. Die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich (Enge, Wiedikon, Auferstihl, Oberstraf, Unterstraf und Fluntern) haben die gleichen amtlichen Berrichtungen zu besorgen, wie die übrigen Pfarrer (§ 231), mit der einzigen Ausnahme, daß bis zur Herstellung genügender kirchlicher Lokale in den Ausgemeinden das Abendmahl daselbst nicht ertheilt und demzufolge an den Abendmahlstagen der hohen Feste in den Ausgemeinden auch kein Vormittagsgottesdienst gehalten werden soll.

§ 234. Der Religionsunterricht, welchen die Pfarrer und Helfer in ihren Gemeinden zu ertheilen haben, zerfällt in den sonn- und festtäglichen (Kinderlehre) und den wöchentlichen (Ergänzungss- und Unterweisungsschule sammt dem Konfirmandenunterricht).

§ 235. Alle Kinder in der Kirchengemeinde sind nach ihrem Austritt aus der Alltagschule bis zur Konfirmation zum Besuche der Kinderlehre verpflichtet.

§ 236. Sämmtliche Ergänzungsschüler der Kirchengemeinde empfangen in der Woche Religionsunterricht, für welchen an jeder Schule wöchentlich mindestens eine Stunde eingeräumt ist. Wo die Kirchengemeinde eine größere Anzahl von Schulen enthält, mag die Ertheilung dieses Unterrichtes entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen erzielt werden. Wo aber bei gesteigerter Zahl von Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege (§ 70 des Unterrichtsgesetzes).

§ 237. An höhern Lehranstalten, Sekundarschulen und denjenigen Privatinstitutionen, welche an die Stelle der höhern Volksschule treten, wird der Religionsunterricht in der Regel einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht

auch einem im Fache geprüften Lehren übertragen werden (§§ 110 und 271 des Unterrichtsgesetzes).

§ 238. Sämmtliche der Ergänzungsschule entlassene Kinder der Kirchengemeinde sind bis zu ihrer Konfirmation, beziehungsweise bis Advent, zum Besuche der kirchlichen Unterweisung verpflichtet. Dieselbe liegt ausschließlich dem Ortsgeistlichen ob und soll in der durchschnittlichen Dauer von je 1½ Stunden entweder zwei Mal wöchentlich bis zu Anfang der Adventszeit oder ein Mal wöchentlich das ganze Schuljahr hindurch ertheilt werden. Die Bezirkskirchenpflegen haben auf den Antrag der Gemeindefkirchenpflegen zu entscheiden, welche von den beiden Ordnungen in jeder Gemeinde einzuführen sei. In den Wochen vor den h. Festen und in den Schulferien kann die Unterweisung eingestellt werden. Für ein angemessenes Lokal hat die Kirchengemeinde zu sorgen.

§ 239. Der Religionsunterricht für die Jugend schließt mit der Konfirmation, welche in der Regel jährlich ein Mal auf Ostern stattfindet. Die besondere Vorbereitung zu derselben soll mit Anfang der Adventszeit beginnen und in wenigstens vierzig Stunden zu Ende geführt werden.

Für die Kirchengemeinden, in denen wegen besonderer Verhältnisse die Konfirmation zwei Mal jährlich stattfinden muß, wird der Kirchenrath in möglichst nahem Anschluß an die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag der Gemeindefkirchenpflege und nach eingeholtem Gutachten der Bezirkskirchenpflege das Nähere festsetzen.

In den Konfirmandenunterricht sind alle Unterweisungsschüler aufzunehmen, welche der Pfarrer hinläng-

lich gereift findet und bei welchen er nicht einem allfälligen Wunsche der Eltern um Verschiebung der Konfirmation entspricht. Vor Empfang derselben soll indessen jedes Kind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, und nur aus besonders gewichtigen Gründen, welche von der Bezirkskirchenpflege auf Antrag der Gemeindefkirchenpflege zu genehmigen sind, kann die Konfirmation früher eintreten. Nach zurückgelegtem siebzehnten Jahr darf sie ohne dringende Gründe nicht verweigert werden.

Kein Geistlicher soll ein Kind aus einer andern Gemeinde, wenn es nicht seit Anfang des Unterweisungsjahres bei ihm den Unterricht empfangen hat, ohne Vorwissen des heimatlichen Pfarramtes in den Konfirmandenunterricht aufnehmen.

Die Konfirmationshandlung ist Sache des Ortsgeistlichen, der sie jedoch für privatim Unterrichtete dem betreffenden Geistlichen übertragen kann.

§ 240. Wo im Besuche der Unterweisung, des Konfirmandenunterrichts oder der Kinderlehre Nachlässigkeit oder Widerstreben eintritt, wird nach § 188 dieses Gesetzes verfahren.

Eltern, welche für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, sei es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht sorgen wollen, haben hievon der Gemeindefkirchenpflege Anzeige zu machen und sind alsdann von der Pflicht, ihre Kinder in den gewöhnlichen Religionsunterricht (§ 234) zu schicken, entbunden; es sind jedoch, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 237 nur ordinirte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche befugt, diesen Unterricht zu ertheilen.

Eltern, welche aus ernstern religiösen Gründen sich weigern, ihren Kindern den kirchlichen Unterricht ertheilen zu lassen, kann dieß von der Direktion des Innern unter Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath gestattet werden, sofern sie nachweisen, daß sie für den religiösen und moralischen Unterricht der Kinder anderweitig gehörig sorgen.

§ 241. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht an den Ergänzungs- und Sekundarschulen werden nach eingeholtem Gutachten der Kirchensynode oder der geistlichen Kapitel durch den Regierungsrath unter Genehmigung des Kirchenrathes festgestellt (§ 69 des Unterrichtsgesetzes). Der Lehrstoff für die Unterweisung und Kinderlehre wird unter Vorbehalt des § 20 von der Synode auf den Antrag des Kirchenrathes bestimmt.

§ 242. In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigern pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind. Betreffend die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse wird der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrathes das Nöthige verfügen.

### c. Die Besoldung der Pfarrer und Helfer.

§ 243. Die Pfarrbesoldungen werden in der Regel nach dem System eines mit der Zahl der Amts- oder Dienstjahre zunehmenden Einkommens bestimmt und zu dem Ende hin in verschiedene Dienstjahrabstufungen getheilt.

§ 244. Die Dienstjahre werden berechnet vom  
Gesetz XII. Band.

1. Jenner oder 1. Genmonat an nach dem Amtsantritt einer Pfarrer- (Pfarrverweser-), Helfer- oder Katechetenstelle im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich und einer Religionslehrerstelle an der Kantonschule und am Schullehrerseminar. Der Regierungsrath ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrathes auch längere Vikariatsdienste oder außer dem Kanton geleistete Dienste aus besondern Gründen mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 245. Die Besoldungen der Pfarrer werden nach folgender Abstufung des Dienstalters bestimmt und in vierteljährlichen Raten verabfolgt:

#### Besoldungsskala.

Bon 1 bis 6 Dienstjahren	Frkn.	Besoldung.
7 " 12	" "	2000 "
13 " 18	" "	2200 "
19 " 24	" "	2400 "
25 aufwärts	" "	2600 "

Die mit ordentlichen Pfarreien verbundenen Filialen genießen nach Maßgabe der den betreffenden Geistlichen dießfalls obliegenden Verpflichtungen folgende Besoldungszulagen:

Urdorf, Seegräben und Dorlikon je	Frkn. 500	jährlich.
Wegwyl, Ueßlingen, Truttikon und Oberhasli je	" 250	" "
Ryfon, Glifon a/Rh., Abwiesen-Dachsen, Waltatingen, Wasserfingen und Würenlos je	" 125	" "
Brette	" 60	" "



§ 246. Die Inhaber von Helferstellen erhalten jährlich Frkn. 1600, die Inhaber der Filialstellen Albi- rieden, Rüschiikon, Schwamendingen, Seebach, Hütikon, Wallisellen, Wipfingen, Wytikon, Zumikon und Sitz- berg und die Pfarrer an den Ausgemeinden der Stadt Zürich (Enge, Wiedikon, Außerstihl, Oberstraf, Unter- straf und Fluntern) jährlich Frkn. 1500 Besoldung nebst Alterszulagen von Frkn. 200 vom 7. bis 12., von Frkn. 400 vom 13. bis 18., von Frkn. 600 vom 19. bis 24. und von Frkn. 800 vom 25. Dienstjahre an gerechnet.

Die Besorgung der bisherigen Katechetenstelle Leim- bach wird dem Pfarrer in Enge übertragen, welcher hiefür eine Besoldungszulage von Frkn. 250 jährlich erhält.

Sowie von Filial- oder Ausgemeinden der Stadt Zürich die Pflichten selbstständiger Pfarreien übernom- men werden, treten die betreffenden Geistlichen in die volle Besoldung der ordentlichen Pfarreien ein.

§ 247. Von der allgemeinen Besoldungsbestim- mung nach den Dienstjahren sind ausgenommen und beziehen einen unveränderlichen Gehalt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Die Pfarrstelle an den Kantonal-,<br>Kranken- und Versorgungsanstalten | Jährliche<br>Besoldung.<br>Frkn. 3000. |
| 2. Die Pfarrstelle an der Strafanstalt                                    | „ 3200.                                |
- Für die im § 230 erwähnten Ar-  
ten der Beihülfe wird dem Regierungsrathe durch den Voranschlag der nö-  
thige Kredit eröffnet.
- |   |         |
|---|---------|
| 3. Die Pfarrstelle an der französischen<br>Kirche in Zürich | „ 1460. |
|---|---------|

§ 248. Der jeweilige Antistes erhält als solcher

eine Gehaltszulage von Frkn. 500., der Sekretär des Kirchenrathes eine jährliche Besoldung von Frkn. 1000 und der Vorsteher der Erspesantanten eine Entschädigung von Frkn. 250 jährlich.

§ 249. Alle als Pfarrer, Helfer und Pfarrverweser angestellten Geistlichen sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Die übrigen Leistungen (Fuhrleistungen), sowie die Steuern mit Inbegriff derjenigen, welche statt der vorgenannten Leistungen erhoben werden, haben sie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

§ 250. Jeder Geistliche hat die Pflicht, in seiner Gemeinde, in welcher ihm freie Wohnung anzuweisen ist, den Wohnsitz zu nehmen. Für die Uebergangszeit kann jedoch der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes aus besondern Gründen Ausnahmen bewilligen.

Zu diesem Behufe soll in jeder Kirchgemeinde und ebenso in jeder Filial- und Ausgemeinde der Stadt Zürich eine eigene Pfarrwohnung bestehen, soweit nicht der Regierungsrath aus besondern Gründen hievon Ausnahmen gestattet.

Die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrwohnungen in den gegenwärtigen Kirchgemeinden und den in § 246 bezeichneten Filialgemeinden ist Sache der betreffenden Gemeinde, insofern sie nicht Kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt. Bei Gründung neuer Kirchgemeinden oder Errichtung von Helferstellen liegt die Pflicht der Erbauung und Unterhaltung der Pfarrwohnungen, gleichwie der Kirchen, den

betreffenden Gemeinden ob, wobei die Auseinandersetzung zwischen Mutter- und Tochtergemeinde vorbehalten bleibt. An Neubauten und Hauptreparaturen kann der Regierungsrath einen der Größe der Bau- summe und den Vermögensverhältnissen der Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

Denjenigen Geistlichen (Pfarrern und Helfern), welchen eine eigene Pfarrwohnung nicht angewiesen werden kann, haben die betreffenden Gemeinden eine von der Bezirkskirchenpflege zu genehmigende, den Miethspreisen des Ortes entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

§ 251. Unentbehrliche Wirthschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen ferner dabei bleiben und ohne Anrechnung bei dem Pfrundeinkommen nach einer vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung benutzt und unterhalten werden.

§ 252. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Maas benutzbaren Ausgeländes gehört, soll dasselbe, falls es zweckmäßiger Weise und ohne Benachtheiligung des Pfarrhofes davon getrennt werden kann, veräußert werden. Unterbleibt diese Veräußerung, so soll der reine Ertrag solchen Ausgeländes, sofern es nicht Garten- oder Hofraum ist, ausgemittelt und beim Pfrundeinkommen abgerechnet werden.

§ 253. Wo zu einer Pfründe sogenannte Gerechtigkeitsnutzungen aus Gemeinds- oder Korporations- Waldungen und Gütern, welcher Art sie seien, gehören, oder wo dergleichen und andere Servitute gegen die Pfründen zu leisten sind, sollen sie vom jeweiligen Pfrundinhaber so lange bezogen werden, bis die Ge-

rechtigkeiten verkauft oder die Servitute losgekauft sind. Der reine Ertrag derselben wird ausgemittelt und bei dem Pfrundeinkommen so lange angerechnet, als die Nutzung fortbauert.

§ 254. Der Regierungsrath soll bei denjenigen Kollaturen, welche nicht dem Staate zustehen, dafür besorgt sein, daß sowohl die dem Kollator zur Unterhaltung obliegenden Gebäude als die Pfarrbesoldungen sicher gestellt und letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausbezahlt werden. Wo eine Gemeinde die Kollatur ihrer Pfarre an sich bringt, hat sie sich gleichfalls den Bestimmungen dieses Paragraphen, betreffend Unterhalt der Gebäude und Sicherstellung der Besoldung, zu unterziehen.

§ 255. Findet ein stationirter Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte sich genöthigt, einen Vikar zu halten, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrath, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrage dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegt. Ein solcher Vikar erhält jährlich vom Staate Frkn. 400 und von dem betreffenden Geistlichen Kost und Logis sammt Beheizung und Beleuchtung.

§ 256. Der Kirchenrath ist berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einem stationirten Geistlichen, der wegen Alter oder anderer unverschuldeter Ursachen außer Stand gesetzt ist, seine Stelle zu versehen, und deshalb eines beständigen Vikars bedarf, mit Belassung eines im einzelnen Falle zu bestimmenden Theiles seines fixen Baareinkommens den Rücktritt in den Ruhestand zu bewilligen.

Ebenso ist der Kirchenrath unter Vorbehalt des

Rekurses an den Regierungsrath, berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters oder Gesundheitsrück- sichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen, wobei jedoch dem betreffenden Geistlichen wenigstens die Hälfte seiner bisherigen Baarbesoldung als Ruhegehalt zu belassen ist.

Sollte ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten, so steht es ihm frei, so lange er letztere bekleidet, entweder seinen Ruhegehalt oder die Besoldung seiner neuen Stelle zu beziehen; aus besondern Gründen kann ihm jedoch der Kirchenrath mit Genehmigung des Regie- rungsrathes außer der Besoldung der neuen Stelle auch den Bezug des Ruhegehaltes ganz oder theilweise gestatten.

§ 257. Der Familie eines verstorbenen Pfarrers, Helfers und Pfarrverwesers kommt analog den Be- stimmungen über den Nachgenuß der Administrativ- beamteten während eines halben Jahres, vom Todes- tage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkom- mens, beziehungsweise des Ruhegehaltes, zu, wogegen ihr die Verpflichtung obliegt, die Pfarrgeschäfte durch einen vom Kirchenrathe zu wählenden Vikar auf ihre Kosten besorgen zu lassen.

§ 258. Wenn ein Pfarrer wegen Uebervölkerung seiner Gemeinde oder anderer, die Führung des Pfarr- amtes erschwerender Verhältnisse für längere Zeit Aus- hülfe bedarf, so kann der Regierungsrath demselben auf den Antrag des Kirchenrathes einen Gehülfen,

mit einer Besoldung bis auf 1200 Frkn. jährlich, an die Seite geben.

Zur Ertheilung von Gehaltszulagen, welche der Regierungsrath auf Antrag des Kirchenrathes an Geistliche namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für nothwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf 3000 Frkn. eröffnet.

Zur Ausbülfe der amtlichen Verrichtungen der Pfarrer und Helfer werden vom Kirchenrathe einige Hülfsprediger auf unbestimmte Zeit ernannt, welche im Verhältniß von 1200 Frkn. Jahresgehalt besoldet werden. Ihr Wohnort soll in der Regel in Zürich sein. Dem Kirchenrathe wird zu diesem Behuf ein jährlicher Kredit von 4000 Frkn. eröffnet.

### Vollziehung.

§ 259. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Vorschriften aufgehoben und insbesondere folgende kraftlos erklärt:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831.
2. Das Gesetz betreffend die Pfarrspründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Verfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, vom 20. Christmonat 1831.
3. Das Gesetz betreffend die Stillstandsordnung vom 10. Augustmonat 1832.
4. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Bezirkskirchenpflegen vom 10. Augustmonat 1832.

5. Das Gesetz betreffend ein Reglement für den Kirchenrath vom 24. Herbstmonat 1832.
6. Das Gesetz betreffend die Besoldung der Geistlichen vom 29. Herbstmonat 1832.
7. Das Gesetz betreffend die Stillstandsverhältnisse der Stadt Winterthur vom 28. Jenner 1833.
8. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Synode vom 28. Jenner 1833.
9. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Kapitel vom 29. Jenner 1833.
10. Das Gesetz betreffend ein Reglement für die Klasse der Professoren und Lehrer in Zürich vom 29. Jenner 1833.
11. Das Gesetz betreffend die Erspesantantenordnung vom 29. Jenner 1833.
12. Das Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden vom 27. März 1833.
13. Das Gesetz betreffend die Antistesstelle vom 18. Christmonat 1833.
14. Das Gesetz betreffend den von den Pfarrern zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.
15. Der Beschluß des Großen Rathes über den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Jenner 1834.
16. Das Gesetz betreffend die Kapitelsdiakone vom 27. Brachmonat 1834.
17. Das Gesetz betreffend die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern in das zürcherische Ministerium vom 8. Hornung 1836.
18. Das Gesetz betreffend Aufhebung der Verpflichtung

17. Der Schullehrer zur Uebernahme der Vorfängerstelle vom 27. Herbstmonat 1838.

19. Das Gesetz betreffend die Katecheten vom 24. Herbstmonat 1844.

20. Das Gesetz betreffend die Besoldungszulagen der Pfarrer auf den Filialstellen vom 24. Herbstmonat 1844.

21. Das Gesetz betreffend die Organisation des Kirchentathes vom 23. April 1850.

22. Das Gesetz betreffend die Wahlen der Pfarrer, Helfer und Katecheten vom 2. April 1850.

23. Das Gesetz betreffend die geistlichen Berrichtungen an der Kantonalfrankenanstalt vom 26. Jenner 1852.

§ 260. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgestellten Baarbesoldungen werden vom 1. Jenner 1861 an berechnet und ausbezahlt.

§ 261. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1862 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben, sowie mit der Erlassung der nothwendigen Uebergangsbestimmungen, wie solche namentlich mit Bezug auf den Unterweisungs- und Konfirmandenunterricht für so lange erforderlich sind, bis die mit 1. Mai 1860 in die Alltagschule eingetretenen Kinder zur Unterweisungsstufe gelangt sein werden, beauftragt.

Zürich, den 20. Augustmonat 1861.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

J. J. Treichler.

Der erste Sekretär,

Huber.



Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 22. Augustmonat 1861.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Huber.

## I n h a l t.

- Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—10.
- Erster Theil. Kirchliche Kantonalbehörden.
- Der Antistes. §§ 11 u. 12.
- I. Die Kirchensynode.
- a. Organisation der Synode. §§ 14—18.
  - b. Befugnisse und Pflichten der Synode. §§ 19—27.
  - c. Geschäftsordnung der Synode.
    1. Versammlung. §§ 28—36.
    2. Form der Berathung.
      - a. Im Allgemeinen. §§ 37—45.
      - b. Vorschläge des Kirchenrathes. §§ 46 u. 47.
      - c. Motionen. § 48.
      - d. Kommissionen. §§ 49—51.
      - e. Besondere Berathungsgegenstände.
        1. Wünsche und Anträge an den Regierungsrath. §§ 52 u. 53.
        2. Proposition. § 54.
    3. Form der Abstimmung und der Wahlen. §§ 55—58.
    4. Präsidium. § 59.
    5. Kanzler. §§ 60—64.

## II. Der Kirchenrath.

- a. Organisation des Kirchenrathes. §§ 66—72.
- b. Befugnisse und Pflichten des Kirchenrathes. §§ 73—81.
- c. Geschäftsordnung des Kirchenrathes.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Präsidium. § 82.
2. Versammlung. §§ 83—85.
3. Form der Berathung und Abstimmung. §§ 86—93.
4. Wahlen. §§ 94—96.
5. Sekretariat. §§ 97—103.

### B. Besondere Bestimmungen.

1. Aufsicht über die nicht stationirten Geistlichen. §§ 104—106.
2. Theologische Prüfung, Ordination und Aufnahme ins Ministerium. §§ 107—114.

## Zweiter Theil. Kirchliche Bezirksbehörden.

### I. Die Bezirkskirchenpflege.

- a. Organisation der Bezirkskirchenpflegen. §§ 116—121.
- b. Befugnisse und Pflichten der Bezirkskirchenpflegen. §§ 122—140.
- c. Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflegen. §§ 141—150.

### II. Die Kapitel.

- a. Organisation der Kapitel. §§ 152 u. 153.
- b. Befugnisse und Pflichten der Kapitel. §§ 154—158.
- c. Geschäftsordnung der Kapitel. §§ 159—165.

## Dritter Theil. Kirchliche Gemeindebehörden.

### I. Die Kirchengemeindeversammlung. §§ 166—169.

### II. Die Gemeindepflegen (Stillstand).

- a. Organisation der Kirchenpflege. §§ 169—174.
- b. Befugnisse und Pflichten der Kirchenpflege.
  1. Kirchenwesen. §§ 177—183.
  2. Sittenaufsicht. §§ 184—189.
  3. Ehe- und Paternitätsfachen. § 190.
  4. Oekonomische Verwaltung. §§ 191—194.
  5. Aeußere Stellung der Kirchenpflege. §§ 195—197.
- c. Geschäftsordnung der Kirchenpflege. §§ 198—205.

## III. Die Pfarrer und Helfer.

- a. Wahl der Pfarrer und Helfer. §§ 206 u. 207.
  1. Einleitung des Wahlaktes. §§ 208 u. 209.

2. Von den Pfarrverwesern. §§ 210 u. 211.
  3. Von der Berufung. §§ 212—215.
  4. Von der Ausschreibung. §§ 216—219.
  5. Allgemeine Bestimmungen. §§ 220—226.
  6. Ausnahmëbestimmungen. §§ 227—230.
  - b. Amtliche Verrichtungen der Pfarrer und Helfer. §§ 231—242.
  - c. Besoldung der Pfarrer und Helfer. §§ 243—258.
- Vollziehung. §§ 259—261.

## B e s c h l u ß

betreffend Abschluß eines Konkordates über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst.

Der Große Rath,  
nach Einsicht eines empfehlenden Gutachtens der Kirchensynode,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Dem vorliegenden Entwurfe eines Konkordates zwischen den Kantonen N. N. betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt; namentlich wird er auf Gutachten des Kirchenrathes den Zeitpunkt bestimmen, in welchem das Konkordat in Kraft treten soll und es wird derselbe ermächtigt, bei allfälliger Verzögerung der Schlußnahme von Seite einzelner Konferenzkantone die Voll-